



Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

der Stadt Salzgitter

für Menschen mit Behinderungen

Impressum

Herausgeber: Stadt Salzgitter
Fachdienst Soziales und Senioren
Fachgebiet Soziale Arbeit
Joachim-Campe-Straße 6 – 8
38226 Salzgitter
Telefon: 05341 / 839-0
Telefax: 05341 / 839-4950
E-Mail: soziales@stadt.salzgitter.de
Homepage: www.salzgitter.de

Die Stadt Salzgitter ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts und wird vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Frank Klingebiel.

Die Stadt Salzgitter wird für die inhaltliche Verantwortung vertreten durch Frau Katharina Wunderling, Fachdienstleiterin Fachdienst Soziales und Senioren.

Projektverantwortung: Martina Hänsch – Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen (bis April 2016)
Frank Schimkat – Kommunaler Beauftragter für Menschen mit Behinderungen (seit Oktober 2016)

Copyright: © 2019 Stadt Salzgitter, Fachdienst Soziales und Senioren.
Alle Rechte vorbehalten. Datum der Publikation: 24.09.2019

Grußwort des Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter



Liebe Salzgitteranerinnen und Salzgitteraner!

Unsere Stadtgesellschaft ist bunt, offen und geprägt von Hilfsbereitschaft. Menschen mit Behinderungen, Einschränkungen und Handicaps gehören genauso zu unserer Stadt wie die Vielzahl an unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Lebensweisen. Wir können alle etwas dafür tun, damit Akzeptanz, Rücksichtnahme und Verständnis selbstverständlich sind und bleiben.

Mit dem vorliegenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention legt die Stadt Salzgitter einen Masterplan vor, der Menschen mit Behinderungen in den Fokus rückt und ihnen die gleichberechtigte Teilhabe an und in unserer Stadtgesellschaft ermöglichen soll.

Die Handicaps von Menschen haben ganz unterschiedliche Ursachen. Oft sind diese nicht so offensichtlich wie durch einen Rollstuhl oder Blindenstock. Physisch und psychisch eingeschränkte Menschen brauchen unsere Hilfe und Unterstützung.

Das Stichwort Barrierefreiheit greift diesen Ansatz auf. Es hat für uns eine weitere Bedeutung als nur bauliche Barrierefreiheit. Sie bezieht sich auch auf das Denken und Handeln. Damit sind vielfältige Themenbereiche gemeint. Barrieren müssen beispielsweise in Ausbildung und Beruf, im Alltag oder im individuellen Verhalten und den Vorurteilen abgebaut werden.

Unser Aktionsplan will viele dieser Themen angehen und basiert auf der Überzeugung, dass Menschen mit Behinderungen ein wichtiger Bestandteil unserer Stadtgesellschaft sind. Sie haben das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe.

Ich würde mich freuen, wenn Sie an dieser wichtigen Aufgabe in unserer Stadt aktiv mitwirken. Lassen Sie uns zusammen Barrieren abbauen und Brücken der Hilfe und Rücksichtnahme aufbauen.

Ihr



Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

Grußwort



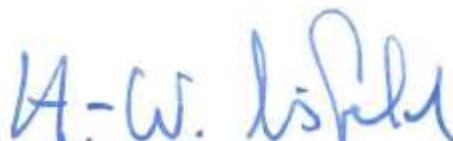
Liebe Salzgitteranerinnen und Salzgitteraner,

ich freue mich heute ganz besonders Ihnen das Ergebnis des wichtigsten Projekts des „Beirats für Menschen mit Behinderungen“ in Zusammenarbeit mit der Stadt Salzgitter vorlegen zu können. Seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 haben sich die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die gesellschaftlichen Gegebenheiten stetig entwickelt. Die gesetzliche Verpflichtung zur Gründung unseres Beirats ist nur ein Beispiel um den Menschen mit Behinderungen mehr Gehör für Ihre Anliegen zu verschaffen. Während unserer Arbeit in den letzten acht Jahren hat sich der Beirat im Bereich des Abbaus von Barrieren im Stadtgebiet von Salzgitter engagiert. Anfangs mussten wir vor allem die Barrieren in den Köpfen der Menschen durchbrechen, um ihnen verständlich zu machen, dass eine barrierefreie Stadt nicht eine Bevorzugung von Menschen mit Behinderungen ist. Ein barrierefreies Umfeld kommt gleichsam allen Bewohnern zu Gute. Verschwundene Stolperfallen, gut ausgeleuchtete und breite Wege, Schrägen, die so ausgestaltet sind, dass sie ohne ständiges Anhalten erklommen werden können oder der Umbau von Schulen um den Gedanken der Inklusion auch tatsächlich von klein auf erlernen zu können, sind nur einige Beispiele.

Unsere Arbeit, bei der Sie uns vielleicht schon einmal auf einem Aktionsstand bei einer Veranstaltung im Stadtgebiet gesehen haben, hat ihre Früchte getragen. Mittlerweile sind gerade die bei der Stadt Salzgitter zuständigen Fachdienste so weit sensibilisiert, dass sie beispielsweise bei Bauvorhaben auf eine barrierefreie Ausgestaltung achten. Es wurden hier in guter Zusammenarbeit Standards für die barrierefreie Gestaltung von Bushaltestellen, Gehwegsquerungen und Ampelanlagen erstellt, die bei neuen Vorhaben oder Sanierungen herangezogen werden. Besonders wichtig, wenn es um die Inklusion „von Anfang an“ geht: in diesem Jahr wurde ein Standard für barrierefreie Spielplätze erstellt.

Die Grundlage für das Ziel einer barrierefreien Stadt in der alle Menschen, ob nun mit oder ohne Behinderung, an unserem Stadtleben gleichberechtigt teilhaben können, ist der nachfolgende Aktionsplan. Er wurde von Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache, dem Fachwissen der Verwaltung und weiteren Akteuren mit dem festen Willen erstellt, dass Inklusion in Salzgitter nicht nur ein Wort bleibt, sondern erlebbar wird. Auf Grundlage unserer langjährigen Arbeit wurde mit allen Beteiligten ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, der aufzeigt, was im Stadtgebiet noch getan werden muss, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu schaffen. Ich möchte Sie einladen dabei zu sein und bitte um Ihre Akzeptanz und Mithilfe, denn Inklusion bedeutet nicht nur „Barrierefreiheit“. Sie ist vielmehr eine Grundhaltung der Bürgerinnen und Bürger – genau dies wünsche ich mir für unser Salzgitter!

Herzlichst Ihr,



Hans-Werner Eisfeld

Vorsitzender des Beirats für Menschen mit Behinderungen

Inhalt

1.	Vorwort	7
2.	Einleitung	8
2.1	Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	8
2.2	Ausgangslage und Projektphasen.....	9
2.3	Was ist ein Aktionsplan	11
2.4	Begriff der Behinderung	12
2.5	Inklusion.....	13
2.6	Statistische Grundlagen	14
2.6.1	UN-BRK – Kernaussage	14
2.6.2	Situation in Salzgitter	15
3.	Bewusstseinsbildung.....	17
3.1	UN-BRK- Kernaussage	17
3.2	Leitlinie – Stadt mit Zukunft.....	18
3.3	Ziel des Aktionsplans	18
3.4	Bestandsaufnahme	18
3.5	Beirat für Menschen mit Behinderungen	19
3.6	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen	20
3.7	Öffentlichkeitsarbeit.....	21
3.7.1	Leichte Sprache	22
4.	Teilprojekte	22
4.1	Bereich Bildung und Erziehung	22
4.1.1	Teilprojektgruppe Bildung und Erziehung.....	23
4.1.2	Leitlinie – Stadt mit Zukunft.....	23
4.1.3	Ziel des Aktionsplans	24
4.1.4	Bestandsaufnahme	25
4.1.5	Ausblick	27
4.2	Bereich Planung, Infrastruktur und Mobilität.....	27
4.2.1	Teilprojektgruppe Planung, Infrastruktur und Mobilität.....	28
4.2.2	Leitlinie – Stadt mit Zukunft.....	28
4.2.3	Ziel des Aktionsplans	29
4.2.4	Bestandsaufnahme	30
4.2.5	Ausblick	31
4.3	Bereich Wohnen und Teilhabe	32
4.3.1	Teilprojektgruppe Wohnen und Teilhabe.....	32
4.3.2	Leitlinie – Stadt mit Zukunft.....	33

4.3.3	Ziel des Aktionsplans	33
4.3.4	Erwartungen an eine gelungene Umsetzung des BTHG	34
4.3.5	Persönliches Budget	34
4.3.6	Ausblick	36
4.4	Bereich Arbeitswelt	36
4.4.1	Teilprojektgruppe Arbeit	37
4.4.2	Leitlinie – Stadt mit Zukunft	37
4.4.3	Ziel des Aktionsplans	38
4.4.4	Bestandsaufnahme	39
4.4.5	Budget für Arbeit	41
4.4.6	Ausblick	41
4.5	Bereich Freizeit und Kultur	42
4.5.1	Teilprojektgruppe Freizeit und Kultur	43
4.5.2	Leitlinie – Stadt mit Zukunft	43
4.5.3	Ziel des Aktionsplans	44
4.5.4	Bestandsaufnahme	44
4.5.5	Ausblick	46
5.	Fazit	46
6.	Aufgenommene Einzelmaßnahmen	48

1. Vorwort

Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Beeinträchtigungen, Menschen mit Handicap. Es gibt unzählige weitere Begriffe, wie wir Menschen nennen, die auf Grund einer Erkrankung oder eines Leidens nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen am täglichen Leben teilnehmen können. Für manche ist es schwierig alleine das Wohnumfeld zu verlassen, andere können nicht einer geregelten Arbeit nachgehen und wieder andere stoßen auf Vorbehalte, wenn sie sich frei am gesellschaftlichen Leben beteiligen.

Der Begriff des „behindert seins“ ist aus der Geschichte heraus im allgemeinen Sprachgebrauch negativ besetzt. Die Menschen, denen man Ihre Andersartigkeit ansieht, werden oft gemieden oder ausgeschlossen. Die Menschen, denen man es nicht ansieht, werden meist belächelt, weil sie einen „Spleen“ haben. Allein diese gedanklichen Barrieren berauben die Gesellschaft um vielleicht großartige Erfindungen und Ideen. Viele Menschen werden auf Grund ihrer Verschiedenheit oft nicht mit in unser gesellschaftliches Leben einbezogen oder sogar komplett ausgeschlossen. Leider werden wir nie erfahren, um welche entscheidenden Ideen wir uns selbst durch dieses Verhalten gebracht haben. Aber wir haben die Chance es in der Zukunft besser zu machen.

Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention sind diese Mitmenschen endlich in den Fokus der Öffentlichkeit getreten. Zum ersten Mal gibt es die Möglichkeit die überholten Vorstellungen über Bord zu werfen und dem bisher oft nicht genutzten Potenzial eine echte Chance zu geben. Ich bin sehr gespannt, was ich von ihnen lernen kann.

In einem müssen wir uns klar sein. Nur durch die Unterzeichnung eines Papiers, ändert sich nichts. Wir müssen anfangen unser gemeinsames Lebensumfeld so zu gestalten, dass auch jeder daran teilnehmen kann. Denn nur, wenn sich alle Menschen im gleichen gesellschaftlichen Raum tatsächlich begegnen können, können die Barrieren in unseren Köpfen verschwinden. Nur dann wird aus Andersartigkeit Vielfalt.

In diesem Sinne möchte die Stadt Salzgitter mit diesem Aktionsplan einen Wegweiser vorlegen, wie wir uns Salzgitter in einer barrierefreien Gesellschaft vorstellen. Dieser soll eine Zielvorgabe sein zu einer Stadt in der alle miteinander leben. Ich möchte Sie daher bitten, diesen Weg gemeinsam mit der Stadt Salzgitter zu beschreiten und freue mich über jede Anregung, die uns hilft zusammen zu finden.

Stadtrat

Eric Neiseke

2. Einleitung

2.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Am 3. Mai 2008 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten.

Dieses Vertragsinstrument konkretisiert bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Das Ziel ist es, ihre Chancengleichheit in der Gesellschaft zu fördern.

Die Konvention stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Rechte von weltweit rund 650 Millionen Menschen mit Behinderungen dar.

Deutschland hat als einer der ersten Staaten das Übereinkommen am 30. März 2007 unterzeichnet. Die Ratifizierung erfolgte im März 2009.

Seitdem besteht die Verpflichtung auf allen Ebenen des Staates, somit auch im kommunalen Bereich, die UN-Behindertenrechtskonvention (nachfolgend UN-BRK genannt) in der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen.

Dies bedeutet, dass allen Menschen, auch denen mit Behinderungen, ein ungehinderter und barrierefreier Zugang zu allen wichtigen Dienstleistungen und Angeboten sowie eine umfassende Beteiligung am gesellschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht werden soll. Man bezeichnet diesen Abbau an Barrieren und die Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Zusammenlebens auch als Inklusion.

Der Aktionsplan soll dazu beitragen, die zukünftige Umsetzung der Inklusion zu fördern und die Potentiale zu finden, die zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe beitragen.

Es muss noch Vieles geschehen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu verbessern.

Für das Ziel der Inklusion, soll sich der Aktionsplan der Stadt Salzgitter an den grundlegenden Lebensbereichen Bildung und Erziehung, Infrastruktur und Mobilität, Wohnen und Teilhabe, Arbeitswelt sowie Kultur und Freizeit als übergreifende Querschnittsaufgaben orientieren.

Damit einher geht nachbarschaftliches Miteinander, kulturelle Vielfalt, sozialer Zusammenhalt und Chancengleichheit für alle Bürgerinnen und Bürger. In der Gesellschaft soll niemand ausgeschlossen werden.

Durch den Aktionsplan soll besonders die Haltung und das Bewusstsein der in Salzgitter lebenden Menschen beeinflusst werden, um die Vision des Aktionsplans zu verwirklichen. Hiernach soll jede Person das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben haben und als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft anerkannt werden. Egal ob mit oder ohne Behinderung.

Zum Aktionsplan wurden in einem Maßnahmenkatalog zu erledigende Aufgaben zusammengetragen um somit der Gesellschaft einen Leitfaden an die Hand zu geben, mit dem Visionen auch Wirklichkeit werden können.

2.2 Ausgangslage und Projektphasen

Damit der Aktionsplan auch den Bedürfnissen der betroffenen Menschen gerecht wird, wurde vom Rat der Stadt Salzgitter erstmalig in 2011 der Beirat für Menschen mit Behinderungen ins Leben gerufen. In diesem sind sieben Bürgerinnen und Bürger der Stadt Salzgitter mit unterschiedlichen Behinderungen sowie eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände als stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Als Betroffene in eigener Sache haben die Mitglieder nach dem Motto „Nicht über uns ohne uns“ maßgeblich an den hier formulierten Aufgaben mitgewirkt.

Durch den Rat der Stadt wurde im Jahr 2012 beschlossen, einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in enger Zusammenarbeit mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Salzgitter zu erstellen.

In einer Auftaktveranstaltung im Juli 2012 wurde das Projekt Teilnehmer/innen der Verwaltung, Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderungen, der Politik sowie weiteren Projektinteressierten vorgestellt und ein Überblick über die Inhalte der UN-BRK gegeben. Seitdem ist die Stadt Salzgitter auf dem Weg, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft auf eine konzeptionelle Grundlage zu stellen.

Um diesem Ziel näher zu kommen, wurde in einem ersten Schritt eine Projektorganisation bestimmt, um die Verantwortlichkeiten und Beteiligten im Projekt festzulegen.



(Projektorganisation © Stadt Salzburg, Fachdienst Soziales und Senioren)

Der Lenkungsausschuss war verantwortlich für die Erstellung von Arbeitsaufträgen an die Planungsgruppe und die Teilprojektgruppen, die Priorisierung der Aktivitäten und die gesamte Projektsteuerung.

Die Planungsgruppe übernahm die Aufgabe, dem Lenkungsausschuss Beschlussempfehlungen zuzuleiten und die Teilprojektgruppen zu beraten.

Fünf Teilprojektgruppen wurden gebildet und jeweils eine verantwortliche Person als Teilprojektleitung aus einem themenbezogenen Fachdienst benannt.

Die Projektgruppenarbeit übernahmen Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, gemeinsam mit themenspezifischen Beteiligten. Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen, des Seniorenbeirates und der Fraktionen wurden von Anfang an in den Projektgruppen mit eingebunden.

In der ersten Projektphase wurde die Gesamtsituation von Menschen mit Behinderung in Salzburg in jeder Teilprojektgruppe themenspezifisch analysiert. Dabei ging es ebenso um das Aufzeigen von konkreten baulichen Barrieren, wie auch beispielsweise um die Schwierigkeit, kompetente Beratung oder Kontakte zu bekommen, alles, was einem ungehinderten und selbstverständlichen Zusammenleben im Wege steht, wurde thematisiert.

Aber auch die guten Beispiele, z. B. die in Angriff genommene Umsetzung von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und im öffentlichen Raum, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in deren eigenen Angelegenheiten, wurden aufgezeigt.

In einem zweiten Schritt haben die Teilprojektgruppen eine Bestandsaufnahme vorbereitet. Dazu wurden u. a. Fragebögen entwickelt, um die Organisationseinheiten der Verwaltung mit einzubinden und damit die jeweilige aktuelle Situation aufzeigen zu können.

In der zweiten Projektphase wurde die Bestandserhebung durchgeführt und ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertungen aller Teilprojektgruppen wurden in Zwischenberichte zusammengefasst.

Alle Arbeitsgruppen stimmten überein, dass die Stadtgesellschaft mehr Sensibilität für die Belange für Menschen mit Behinderung entwickeln und ein umfassender Ausbau der Barrierefreiheit in all ihren Dimensionen erfolgen muss. Damit ist bereits durch die Projektgruppenarbeit eine umfangreiche Sensibilisierung im Denken und in der Ausführung von öffentlichen Aufgaben erfolgt und eine Veränderungsbereitschaft entstanden.

Diese Erkenntnisse wurden in einer Zwischenbilanzveranstaltung am 24.10.2013 dargestellt und die zweite Projektphase abgeschlossen.

In der dritten Projektphase wurden durch die Teilprojektgruppen weit über 100 Maßnahmen für den kommunalen Aktionsplan entwickelt.

In der vierten Projektphase ließ jede Teilprojektgruppe ihre entwickelten Maßnahmen in einen Maßnahmenkatalog einfließen. Gerade hier waren die Ideen und Beispiele aus dem Lebensalltag der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen maßgeblich für die eingeflossenen Maßnahmen.

2.3 Was ist ein Aktionsplan

Der kommunale Aktionsplan betrachtet vor allem die strukturelle Ebene. Er soll Hinweise geben, wie die Stadt Salzgitter Menschen mit Behinderungen kontinuierlich beteiligen kann. Der Aktionsplan hat das Ziel aufzuzeigen, welche Herausforderungen in den Handlungsfeldern bestehen und durch welche Maßnahmen die UN-BRK in Salzgitter schrittweise umgesetzt werden kann.

Bereits jetzt ist zu beobachten, dass die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema und erzielte Erfolge zu einer Haltungsänderung bei der täglichen Arbeit führen. Gerade bei der Bauplanung wird bereits in der frühen Planungsphase automatisch an behindertengerechte Straßen, Wege, Bushaltestellen und Leitsysteme gedacht. In den Köpfen hat sich verankert, dass es nicht nur für Menschen mit Behinderungen ein Vorteil ist breitere Wege, höhere Bushaltestellen oder Bordsteinabsenkungen ohne Höhenunterschiede zu haben, sondern auch für alle anderen Bevölkerungsgruppen, wie für ältere Menschen, für Familien mit Kinderwagen oder ganz trivial im Freizeitbereich für die verschiedensten, immer interessanter werdenden, Freizeitfortbewegungsmittel.

In Fortführung der in den letzten Jahren erfolgten Netzwerkarbeit innerhalb und außerhalb der Verwaltung wird sichergestellt, dass angestoßene Unterstützungs- und Hilfestellungsprozesse zielorientiert unter Einbindung betroffener Personen erfolgreich implementiert werden können.

2.4 Begriff der Behinderung

Der allgegenwärtig benutzte Begriff der „Behinderung“ ist nicht ganz so einfach zu definieren, wie es meist getan wird. Zum einen gibt es in Deutschland den Rechtsbegriff der Behinderung nach § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), der bis zum 31.12.2017 wie folgt lautete:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“.

Hiernach wird in Verbindung mit der seit 2009 in Kraft getretenen „Versorgungsmedizin-Verordnung“ einschließlich der Anlage 2 „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ über die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises entschieden. In der Zuordnung eines Grades an Behinderung geht es bis heute nach den Defiziten eines Menschen. Eine Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung samt Anlage 2 ist derzeit in der Überarbeitung. Der Entwurf wurde im Oktober 2018 mit den Ländern und zahlreichen Verbänden (u. a. Deutscher Blinden- und Sehbehinderten Verband (DBSV), Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschland e. V. (VdK), Sozialverband Deutschland (SoVD), Weißer Ring) erörtert. Dabei hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Anregungen erhalten, die derzeit ausgewertet werden. Der Entwurf wird momentan entsprechend überarbeitet. Die Versorgungs-Medizin Verordnung soll danach, in Anlehnung an die Änderungen des BTHG, teilhabe- anstatt defizitorientiert sein.

Im Artikel 1 der UN-BRK, wird der Begriff der Behinderung so beschrieben:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Und es gibt noch die Beschreibung der World Health Organisation (WHO) für die Einstufung nach der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit,

Behinderung und Gesundheit (ICF)“. Hierin werden nicht mehr die Defizite einer Person festgestellt, sondern die für sie relevanten Fähigkeiten und die Teilnahmemöglichkeiten am sozialen Geschehen eingeordnet.

Wie man sieht, ist der Standpunkt der Betrachtung jeweils ein anderer. Während die Einschätzungen nach UN-BRK und ICF eher auf die vorhandenen Möglichkeiten eines Menschen abstellen an der Gesellschaft vollumfänglich teilzuhaben, wird im deutschen Behindertenrecht bisher noch auf vorhandenen Leiden oder Krankheiten abgestellt und die damit zusammenhängende Nichtteilhabe. Im Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3, Satz 2 wurde bereits 1994 aufgenommen, das niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

In diesem Zusammenhang ist die Ratifizierung der UN-BRK in Deutschland bedeutsam. Mit dem Inkrafttreten der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 wurde der Begriff in § 2 Absatz 1 SGB IX dem Begriff in der UN-BRK angepasst und lautet nun, wie folgt:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

Die UN-BRK und die Bundesrepublik Deutschland wertschätzen damit die individuelle Besonderheit der Menschen und überwinden den medizinischen Defizitansatz. Menschen mit Behinderungen leisten nach der UN-BRK einen Beitrag zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt in der Gesellschaft.

Damit wird aus Einschränkung Teilhabe und aus Behinderung Vielfalt.

2.5 Inklusion

Was ist "Inklusion"?

Laut dem Grundgesetz Artikel 1 der Bundesrepublik Deutschland ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Inklusion ist nicht nur eine gute Idee, sondern ein Menschenrecht.

Sie bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Als Menschenrecht ist Inklusion unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Damit ist Inklusion sowohl ein eigenständiges Recht, als auch ein wichtiges Prinzip, ohne dessen Anwendung die Durchsetzung der Menschenrechte unvollständig bliebe.

Das heißt, dass der Staat die Menschenrechte durch seine Rechtsordnung absichert und die tatsächlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass alle ihre Rechte gleichermaßen wahrnehmen können. Dabei gewährleistet die Rechtsordnung den Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung. Ganz gleich, ob es sich hierbei um die Hautfarbe, die Herkunft, die ethnische Zugehörigkeit, die geschlechtliche Identität, die sexuelle Orientierung oder eben eine Behinderung handelt. Unser Grundgesetz sagt dazu in Artikel 3, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden und niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Um Inklusion wirkungsvoll umzusetzen, braucht es diesen tief verwurzelten auf höchster Ebene festgelegten Schutz vor Diskriminierung. Das Ziel muss es daher sein, alle Barrieren, die diesem (noch) im Wege stehen, zu beseitigen. Das gilt für bauliche Barrieren genauso wie für Barrieren in unseren Köpfen.

Nur wenn alle Menschen mitmachen, kann Inklusion gelingen und eine Ausgrenzung jeglicher Art verhindert werden. Denn Inklusion bedeutet miteinander und nicht nebeneinander zu leben.

2.6 Statistische Grundlagen

2.6.1 UN-BRK – Kernaussage

Nach Artikel 31 der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen.

Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

2.6.2 Situation in Salzgitter

Konkrete Zahlen sind die Basis für ein vernünftiges Planen und Handeln in der täglichen Arbeit. Auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Aktionsplänen für Menschen mit Behinderungen sind statistische Erhebungen relevant. Regelmäßig werden Daten erhoben, um die Anzahl der Menschen mit Behinderungen nach Alter, Geschlecht, Behinderung, Mehrfachbehinderung, Schwerbehinderung und Zuerkennung von Merkzeichen aufzuzeigen.

Im allgemeinen Bewusstsein wird Behinderung häufig mit im Rollstuhl sitzenden Personen, blinden Menschen und Menschen mit auf den ersten Blick erkennbaren Beeinträchtigungen verbunden. Diese stellen jedoch nur einen geringen Anteil dar. Dem weit größeren Anteil sieht man ihre jeweilige Einschränkung nicht sofort an. Dennoch ist sie dauernd präsent und für die Lebensqualität jedes Einzelnen bestimmend.

Bei den Menschen mit anerkannten Behinderungen, die in Niedersachsen statistisch erfasst sind, handelt es sich ausschließlich um Personen, die einen Bescheid des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20 von Hundert erhalten haben. Hierbei gelten die Menschen, die einen Grad von 20 bis 40 anerkannt bekommen haben, als „Menschen mit anerkannter Behinderung“. Diese Gruppe erhält keinen Schwerebehindertenausweis. Diejenigen, die einen anerkannten Grad der Behinderung ab 50 haben, gelten als „Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung“ und haben Anspruch auf den sogenannten Schwerebehindertenausweis. Neben diesen Gruppen gibt es weitere Menschen mit Einschränkungen, die entweder keine Anerkennung haben, weil sie einen Grad der Behinderung von unter 20, oder weil sie bisher keinen Antrag auf Anerkennung gestellt haben. Alle zusammen sind die Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen.

In der folgenden Statistik des Nds. Landesamtes für Statistik werden die Menschen gezählt, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 aufweisen und somit über einen Schwerebehindertenausweis verfügen. Das Landesamt für Statistik in Niedersachsen ermittelte so zum 31.12.2017 folgende Altersgruppenstatistik für Salzgitter.

Alter von...bis Jahren	Behinderte insgesamt	davon	
		männlich	weiblich
unter 6	56	39	17
6 - 15	148	95	53
15 - 25	232	135	97
25 - 35	282	166	116

35 - 45	383	196	187
45 - 55	1018	542	476
55 - 60	869	481	388
60 - 65	1069	585	484
65 - 70	1189	660	529
70 - 75	976	557	419
75 - 80	1271	672	599
80 Jahre und älter	2686	1092	1594
Insgesamt	10179	5220	4959

(Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Tabelle K2401053 Behinderte nach Alter und Geschlecht in Salzgitter Stand: 31.12.2017. Aktuelle Zahlen werden im 2. Quartal 2020 erwartet.)

Die obige Statistik gibt allerdings nur den Stand der schwerbehinderten Menschen, also der Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis ausgestellt bekamen wieder, da Sie einen Grad der Behinderung von mindestens 50 besitzen. Hinzu kommen noch alle, die einen Grad der Behinderung bis 40 anerkannt bekommen haben und alle die, die zwar laut Begriffsdefinition als beeinträchtigt gelten, aber gar keinen Antrag auf Feststellung einer Behinderung gestellt haben. Schätzungen aus dem Mikrozensus in 2013 gehen davon aus, dass Menschen mit einer leichten Behinderung nochmals etwa 50 Prozent zusätzlich ausmachen.

Die nächste Statistik zeigt einen Vergleich mit unseren Nachbarstädten und Landkreisen.

Gebietskörperschaft	Einwohner	Schwerbehinderte	in % der Bevölkerung
Stadt Salzgitter	104614	10179	9,7
Stadt Braunschweig	247645	19913	8,0
Landkreis Goslar	137763	13444	9,8
Landkreis Hildesheim	276709	28234	10,2
Landkreis Peine	133274	10694	8,0
Landkreis Wolfenbüttel	120671	11111	8,3
Stadt Wolfsburg	124026	9931	8,0

(Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Tabellen A100001G Einwohner zum 30.09.2017 und K2401056 Schwerbehinderte in Niedersachsen Stand: 31.12.2017. Aktuelle Zahlen werden im 2. Quartal 2020 erwartet.)

Dies zeigt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in Salzgitter proportional im Vergleich zu den uns umgebenden Städten und Landkreisen den zweitgrößten Anteil dieser Personengruppe an der Gesamtbevölkerung aufweist. Diese Werte in Korrelation mit der Altersstatistik lassen erahnen, wie hoch der Bedarf in Salzgitter für ein barrierefreies Umfeld tatsächlich ist.

3. Bewusstseinsbildung

3.1 UN-BRK- Kernaussage

Nach Artikel 8 der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Weiter sind Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen. Daneben ist das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu fördern.

Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel, die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern. Ebenso die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern und die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an.

Die wirksame Umsetzung der UN-BRK hängt demnach auch maßgeblich von dem Abbau zwischenmenschlicher Barrieren ab. Um Inklusion zu verwirklichen gilt es, alle Bereiche der Gesellschaft für die Vielfalt an menschlichen Begabungen und Bedürfnissen zu sensibilisieren und zu öffnen.

Gesellschaftliche Akzeptanz, Wertschätzung und Teilhabe aller Menschen in ihren Individualitäten, Möglichkeiten und Fähigkeiten soll in Salzgitter Realität werden.

Es soll die Gesellschaft sein, die ihre Strukturen an Menschen mit Behinderung anpasst und nicht umgekehrt. Weiter gibt es zu bedenken, dass alle Erleichterungen für Menschen mit Beeinträchtigungen ebenso weiteren Gruppen unserer Gesellschaft zu Gute kommen. Hier seien insbesondere ältere Menschen mit Rollatoren und anderen Gehhilfen genannt, sowie Eltern mit Kinderwagen. Aber auch jede andere Gruppe profitiert von einem barrierearmen Lebensraum. Sei es durch vernünftige Wegweiser, breite Wege oder stolperfreie Zuwegungen.

Es geht um „Teilhabe für Alle!“

3.2 Leitlinie – Stadt mit Zukunft

„Salzgitter fördert das aktive und gleichberechtigte Miteinander von Jung und Alt. In Salzgitter wachsen Kinder und Familien gesund auf.“ *(Quelle: Stadt Salzgitter – Leitlinienprogramm 2010 des Oberbürgermeisters Frank Klingebiel Referat für Kinder- und Familienförderung)*

3.3 Ziel des Aktionsplans

Das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen ist für viele Menschen ungewohnt. Oft sind Verunsicherungen, Vorurteile und Ängste damit verbunden. Gesellschaftliche Teilhabe kann für Menschen mit Behinderungen Wirklichkeit werden und bleiben, wenn die Gesellschaft offen ist für die Talente, Begabungen und die Bedürfnisse aller Menschen.

3.4 Bestandsaufnahme

Alle Teilprojektgruppen stimmen überein, dass sich das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen bereits durch die Projektgruppenarbeit verändert hat und eine Veränderungsbereitschaft entstanden ist.

Besonders wichtig für das Gelingen eines inklusiven Miteinanders ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache. Dies wurde bereits im Jahr 2011 durch die Einrichtung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Salzgitter begonnen.

Mit Beiräten und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen steht eine lokale Infrastruktur zur Verfügung, die geeignet ist, die Inhalte der UN-BRK und Handlungsansätze dahin zu bringen, wo die Menschen leben. Dorthin, wo das tägliche Miteinander in den Kindertagesstätten und Schulen, am Arbeitsplatz, in der Freizeit und beim Sport, im Wohnumfeld tatsächlich stattfindet.

Beiräte und Beauftragte können als Interessenvertretungen den Dialog mit Trägerorganisationen der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppen und Verbänden, mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen und innerhalb der Verwaltung aufnehmen. Hierbei sind sie der ideale Vermittler zwischen den Betroffenen und den Handelnden.

Mit ihrer Arbeit helfen sie den Inklusionsgedanken in die verschiedenen Ebenen zu transportieren und wichtige Hilfestellung bei der Beseitigung von Barrieren zu geben.

3.5 Beirat für Menschen mit Behinderungen

Am 1. Januar 2008 ist das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) in Kraft getreten, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben mit § 12 Absatz 4 NBGG eine verbindliche Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Beiräten oder vergleichbaren Gremien als Teilhabeforum erhalten.

Im Jahr 2011 wurde der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Salzgitter als Interessenvertretung der hier lebenden Menschen mit Behinderungen zur Beratung und Unterstützung der Verwaltung und der Beschlussgremien bei der Verwirklichung der Zielsetzung des § 1 des NBGG zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck wird der Beirat in den folgenden Hauptaufgabenfeldern tätig:

- Abbau von Barrieren in öffentlichen Gebäuden und sonstigen baulichen oder anderen Anlagen, auch auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Straßen.
- Umsetzung der Barrierefreiheit an Verkehrsanlagen und bei Verkehrsmitteln im öffentlichen Personenverkehr.
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen.
- Ausgestaltung der Angebote der Jugendarbeit unter Berücksichtigung der spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit Behinderung.
- Gestaltung von Bescheiden, öffentlich rechtlichen Verträgen, Vordrucken, Internetauftritten und -angeboten unter Berücksichtigung von Behinderungen.
- Abgabe von Hinweisen zu relevanten Themen an Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit.
- Beratung durch Experten in eigener Sache. Mitwirkung bei der Entwicklung von Standards in allen Lebensbereichen

Da die Aufgaben vielfältig sind und sich im Laufe der Zeit verändern, ist die Aufzählung nicht abschließend. Die Aufgabenstellung an den Beirat für Menschen mit Behinderungen macht deutlich, dass hier die generellen Interessen und die Abstimmung der Interessenlagen aller Behindertengruppen vertreten werden. Somit ist auch klargestellt, dass das Gremium keine Einzelfallentscheidungen behandelt.

Im Konkreten hat der Beirat sich in seinen Sitzungen bisher schwerpunktmäßig mit folgenden Themen befasst:

- Inhalte der UN-BRK,
- Erstellung des Kommunalen Aktionsplans,
- Änderungen im Nds. Schulgesetz bezüglich der Inklusion, der Umsetzung dazu in Salzgitter und der Barrierefreiheit der Schulgebäude,
- Vorhaben bzw. Planungen baulicher Einzelmaßnahmen wie z.B. Bushaltestellen, Straßenquerungen, ZOB SZ-Lebenstedt und Marktplatz SZ-Bad,
- Errichtung von Mehrgenerationenspielplätzen,
- Problematik von Menschen mit Sehbehinderungen im öffentlichen Straßenverkehr,
- Förderung von Wohnprojekten für ältere Menschen,
- Runder Tisch „Wohnen“.

3.6 Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen

Darüber hinaus gibt es bereits seit Januar 2008 für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Salzgitter eine zentrale Anlaufstelle in allen Fragen rund um Behinderungen.

Die / der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen setzt sich für die Belange von Menschen mit Behinderung ein. Die Aufgaben sind vielfältig. Sie können damit umschrieben werden, dass alles dazu gehört, damit Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt und verhindert werden.

Aufgrund des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wurden Aufgaben übertragen, die vor allem im Bereich der Koordination und Planung liegen, sowie auch die Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige bei konkreten Fragen beinhaltet.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt ist es, auf die Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken sowie ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Maßnahmen zwischen Menschen mit Behinderungen, Verbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen, politischen Gremien und Fachdiensten der Stadt werden koordiniert.

Außerdem besteht eine Zusammenarbeit mit dem oder der niedersächsischen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in Hannover und dem Landesrat für Menschen mit Behinderungen sowie eine beratende Funktion im Beirat für Menschen mit Behinderungen bei der Stadt Salzgitter.

3.7 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit im weitesten Sinne umfasst die stadtinternen Kommunikationsprozesse und die Außendarstellung der Stadt Salzgitter. Ein bedeutsames Ziel ist hier die Umsetzung eines zentralen Ziels; der Bewusstseinsbildung für die Belange der Menschen mit Behinderungen. Hilfreich dazu sind u. a. Informationsverbreitung in Form von Broschüren und anderem Informationsmaterial, aber auch Veranstaltungen.

Voraussetzung dafür, dass der Grundsatz der Inklusion in der Gesellschaft verwirklicht werden kann, ist eine diesem Ziel dienende Bewusstseinsbildung der Bevölkerung.

Öffentlichkeitsarbeit hat für die behandelte Thematik einen hohen Stellenwert.

Menschen mit Behinderungen sollen ihre Rechte kennen und darin bestärkt werden, ihre Ansprüche an ihre Umwelt zu äußern. Andererseits spricht die Öffentlichkeitsarbeit auch Menschen ohne Behinderungen an, wobei es dabei um den Abbau von Vorurteilen geht, die Menschen mit Behinderungen auf ihre Beeinträchtigungen reduzieren und / oder als bemitleidenswert klassifizieren.

Haltungen, wie im Punkt 3 - Bewusstseinsbildung aufgezeigt, müssen sich weiter verändern, die Solidaritätsbereitschaft muss gestärkt und Vorurteile abgebaut werden.

Dazu gehören z.B. Kampagnen und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Würde von Menschen mit Behinderungen und ihre Rechte zu achten und mit ihnen dementsprechend umzugehen. Solche Schulungen könnten vor allem für die Mitarbeiterschaft hilfreich sein. Schulungsangebote von z.B. Selbsthilfeorganisationen sollten dafür genutzt werden.

Homepages und Veröffentlichungen sollten in diesem Sinne an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden. Alle Informationen sollten in leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Das Bewusstsein ist dazu ebenfalls über Informationsbroschüren oder Vorträge über Leichte Sprache und ihre Notwendigkeit zu stärken.

3.7.1 Leichte Sprache

Leichte Sprache bezeichnet eine Ausdrucksweise, die besonders leicht zu verstehen ist. Kurze und klare Sätze mit einfachen Wörtern sind hier der Grundsatz. Zusätzliche Erläuterungen durch Bilder und Symbole erleichtern das Verständnis. Die Sätze sind optisch übersichtlich gestaltet. Sie verwenden große Schriftzeichen. Fremdworte und Fachbegriffe sollen erklärt oder nicht verwendet werden. Für die Leichte Sprache gibt es mittlerweile ein Regelwerk.

Dieses wird von dem seit 2006 bestehenden *Netzwerk Leichte Sprache* herausgegeben. Auch gibt es Übersetzerbüros, die Texte in Leichte Sprache übersetzen.

Leichte Sprache ist nicht nur für Menschen nützlich, die kognitive Einschränkungen haben. Sie ist ebenfalls wichtig für Menschen, die deutsch nicht richtig beherrschen oder nur einen geringen Zugang zu Bildung hatten.

4. Teilprojekte

4.1 Bereich Bildung und Erziehung

Nach Artikel 24 der UN-BRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen. Dies beinhaltet vor allem, Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen und sie zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden. Ebenso sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.

Hierzu ist es notwendig, dass für Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um

ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation; auch das Erlernen der Gebärdensprache, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring.

Ebenso sollen Lehr- und Lernmittel in der Form zur Verfügung gestellt werden, dass sie zielgerichtet auf die jeweilige Behinderung von den Betroffenen genutzt werden können.

4.1.1 Teilprojektgruppe Bildung und Erziehung

Die Teilprojektgruppe Bildung und Erziehung beschäftigte sich mit allen inhaltlichen Fragen, wie es möglich ist, eine inklusive Bildungslandschaft in Salzburg aufzubauen. Die Grundfrage war hier: „Wie kann Inklusion in Salzburg in den Bereichen Bildung und Erziehung gelingen?“.

Aus der Arbeitsgruppe wurden dazu verschiedenste Themenfelder rund um die Themen Bildung und Erziehung erörtert. Festgestellt wurde, dass die daraus resultierenden Aufgaben zum einen dem „Ideellen Bereich“ und zum anderen dem „Materiellen Bereich“ zuzuordnen sind.

Der „Ideelle Bereich“ beschäftigt sich mit den Themen Behinderungen anerkennen und verstehen und die innere Haltung der Menschen soweit zu verändern, dass eine Behinderung kein Makel, sondern Vielfalt darstellt. Dies soll zum einen durch Lernen / Weiterbildung bei den einzelnen Akteuren geschehen. Zum anderen soll durch Öffentlichkeitsarbeit die innere Haltung aller Bürger verändert werden, dass Behinderung Akzeptanz erfährt.

Der „Materielle Bereich“ beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Bildungsumfeld. Hier wurden Projekte erörtert, bei denen eine für alle betroffenen Personen notwendige Infrastruktur aufgebaut wird, damit es überhaupt ein Umfeld gibt, an dem die betroffenen Menschen teilnehmen können und sich zurechtfinden. Hier ist das Schlagwort Barrierefreiheit. Und zwar sowohl in den Gebäuden, im öffentlichen Raum, in der Kommunikation als auch den Lehr- und Lernmitteln und der Erreichbarkeit der Bildungseinrichtungen.

4.1.2 Leitlinie – Stadt mit Zukunft

„In Salzburg werden alle Kinder bedarfsgerecht betreut, gebildet und gefördert. Besondere Bedeutung hat eine gezielte, qualitativ hochwertige frühkindliche und vorschulische Förderung.“

Salzgitter ist Lernstadt. Salzgitter schafft Lernräume für lebenslanges institutionelles und informelles Lernen. Alle Kinder und Jugendlichen erhalten faire Bildungschancen in einem vielfältigen und anregenden Lernumfeld.

Alle Salzgitteraner können sich sowohl allgemeinbildend, musisch, kulturell-künstlerisch als auch naturwissenschaftlich-technisch sowie gesellschaftspolitisch betätigen und bilden.“ *(Quelle: Stadt Salzgitter – Leitlinienprogramm 2010 des Oberbürgermeisters Frank Klingebiel Referat für Kinder- und Familienförderung)*

Bereits in 2010 war den Verantwortlichen der Stadt Salzgitter bewusst, dass die Grundlage für eine lebenswerte, wachsende Stadt die Einbeziehung aller Menschen ist, dass Ausgrenzungen jeglicher Art den sozialen Frieden stören und die Entwicklung einer gedeihenden Gesellschaft schaden. Besonders wichtig ist, dass die Vermittlung von Werten des menschlichen Zusammenlebens so früh wie möglich in Familien, Kindertagesstätten, Schulen und Freizeit beginnen muss um in der nächsten Generation keine Barrieren im Kopf mehr beseitigen zu müssen. Daher ist es wichtig, dass allen Menschen in Salzgitter die Teilhabe und der Besuch der entsprechenden Einrichtungen und Begegnungsstätten ermöglicht werden muss.

4.1.3 Ziel des Aktionsplans

Die UN-BRK soll in der Elementar- und Schulbildung umgesetzt werden. Dieser Anspruch richtet sich an alle staatlichen Ebenen und die gesamte Gesellschaft. Die Stadt Salzgitter bekennt sich daher zu dem Ziel eines inklusiven Bildungssystems.

Mit der Umsetzung der UN-BRK ist ein Prozess in Gang gesetzt worden, der nicht nur durch die föderalistische Organisation unseres Bildungssystems sehr unterschiedlich fortgeschritten ist.

Kinder mit Behinderungen haben demnach einen Anspruch auf die rechtliche Umsetzung der UN-BRK und damit das Recht auf einen Platz in der Kindertagesstätte und Regelschule vor Ort, wie jedes andere Kind ohne Behinderung auch. In Niedersachsen wurde hierzu die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahr 2013 / 2014 eingeführt.

Die UN-BRK vollzieht mehrere Paradigmenwechsel: Bezüglich des Verständnisses von Behinderung ist es die Überwindung des medizinischen Modells zugunsten einer Sichtweise von Behinderung als ein Aspekt menschlicher Verschiedenheit und Vielfalt und als soziales Konstrukt. Der Fürsorgeansatz wird ersetzt durch den Ansatz, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.

Für den Bereich der Bildung ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- Jeder Mensch wird angenommen wie er ist. Nach individuellen Bedarfen und Möglichkeiten wird Bildung in individueller Art ermöglicht.
- Strukturelle Vorgaben weichen oder werden verändert, wo neue sinnvollere Strukturen für das Lernen und Zusammenleben benötigt werden.
- Ein System flexibler Unterstützung greift, wo es Hindernisse zu überwinden gilt.
- Lernziele werden individuell vereinbart.

Insgesamt bedeutet dieses Modell die Abkehr von Sondereinrichtungen und Sonderschulen hin zu einer gleichberechtigten gemeinsamen Erziehung in Kindertagesstätten und Schulen.

Grundlegender Schritt für die Umsetzung der Inklusion ist die quantitative Verbesserung des Angebotes an Integrationsplätzen in den Kindertagesstätten. Infolge des Zuzugs von Familien und der gestiegenen Geburtenrate stehen der Bedarf an integrativer Betreuung und die vorgehaltenen Plätze in Salzgitter in keinem bedarfsgerechten Verhältnis. Mittelfristiges Ziel sollte es trotzdem sein, dass Familien in der Kindertagesstätte vor Ort ein Integrationsplatz angeboten werden kann, um dem wachsenden inklusiven Bildungsverständnis der Bürgerinnen und Bürger zu entsprechen und lange Wege zu Einrichtungen mit Integrationsplätzen zu vermeiden.

Um auch qualitativ den Anforderungen einer inklusiven Bildung entsprechen zu können, müssen die Teams in den Einrichtungen zu der Thematik geschult werden.

4.1.4 Bestandsaufnahme

In Salzgitter wird seit dem Jahr 2002 eine integrative Betreuung in Kindertagesstätten angeboten. In sogenannten Integrationsgruppen werden bis zu vier Kinder mit und 14 Kinder ohne Behinderungen gemeinsam betreut. Begonnen wurde die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen mit 10 Plätzen; das Platzangebot ist bis heute auf 60 Plätze erweitert worden. Die Plätze sind stadtweit auf 13 Kindertagesstätten und 15 Gruppen verteilt. Zusätzlich werden bedarfsgerecht Einzelintegrationsmaßnahmen eingerichtet, um eine wohnortnahe Betreuung der Kinder sicherzustellen.

Seit dem Jahr 2012 / 2013 wird auch im Krippenbereich eine integrative Betreuung angeboten. Derzeit haben drei Kindertagesstätten eine Integrationskrippe eingerichtet, in der jeweils drei Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut werden. Zwei Gruppen gibt es in Salzgitter Gebhardshagen und eine in Salzgitter

ter Thiede.

Im Mütterzentrum in Salzgitter Lebenstedt und Salzgitter Bad gibt es jeweils einen „Präventiven Integrationshort“. Hier werden auf 16 Plätzen vier Kinder mit Förderbedarf und 12 Regelkinder betreut. Auf diese Art Betreuung besteht kein Rechtsanspruch.

Daneben haben Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder in einer heilpädagogischen Einrichtung oder einem Sprachheilkindergarten betreuen zu lassen. Auch die Anbieter von Frühförderung stellen im vorschulischen Bereich die Versorgung von Kindern mit Förderbedarf sicher, in dem sie im Elternhaus und in der Kita mit den Kindern und Eltern zusammen arbeiten.

In den Integrationsgruppen arbeitet zusätzlich zu den beiden Gruppenkräften eine heilpädagogische Fachkraft, die speziell für die Förderung der Kinder mit Entwicklungsproblemen ausgebildet ist und ihr Wissen einbringt. *(Quelle: Stadt Salzgitter – Fachdienst Kinder, Jugend und Familie Stand 07 / 2019)*

Eltern, deren Kinder von einer körperlichen oder geistigen Behinderung bedroht sind oder die bereits festgestellt wurde, und für die ein Kostenanerkennnis, durch den Fachdienst Soziales und Senioren vorliegt, können ihr Kind in einer Integrationsgruppe betreuen lassen.

Im Falle einer drohenden seelischen Behinderung muss für die Betreuung in einer Integrationsgruppe durch den sozialpädagogischen Dienst zusätzlich die Teilhabebeeinträchtigung festgestellt werden. *(Quelle: Stadt Salzgitter – Fachdienst Kinder, Jugend und Familie)*

Die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Hören“ und „Sehen“ ist allerdings vorerst nur in den sogenannten Schwerpunktschulen möglich. Die Einrichtung dieser Schulen ist für einen Übergangszeitraum bis 2024 möglich.

Ab dem 01.08.2024 müssen alle Schulen inklusiv, das heißt insbesondere barrierefrei sein. Die Stadt Salzgitter beabsichtigt, bis zu diesem Zeitpunkt ihre Schulen schrittweise den baulichen Erfordernissen anzupassen.

Bereits seit dem 1. August 2013 wird eine barrierefreie und bedarfsgerechte Infrastruktur in den vom Rat bestimmten Schwerpunktschulen vorgehalten.

Schulbegleitung ist eine Integrationshilfe für Schülerinnen und Schüler mit einer drohenden oder bereits vorliegenden seelischen, geistigen und / oder körperlichen Behinderung.

In Salzgitter werden die Kosten für eine erforderliche Begleitung im Rahmen der inklusiven Beschulung nach dem SGB VIII und SGB XII getragen. Die Schulbegleiter erbringen die für den Schulalltag benötigten zusätzlichen Unterstützungsleistungen, die nicht dem Kernbereich der Schule oder Fördereinrichtung zuzuordnen sind. *(Quelle: Stadt Salzgitter – Fachdienst Bildung)*

4.1.5 Ausblick

Von der Teilprojektgruppe Bildung und Erziehung wurden 14 Maßnahmen zur Aufnahme in den Maßnahmenkatalog zum Aktionsplan vorgeschlagen. Insgesamt kann bisher gesagt werden, dass sich die Stadt Salzgitter in den vergangenen Jahren durch hohe Investitionen im Bereich des Schulumbaus und der umgebenden Infrastruktur auf einen guten Weg gemacht hat den Ideen aus dem „materiellen Bereich“ zur inklusiven Schule gerecht zu werden. Auch in den nächsten Jahren stehen weitere Umbauten zur Barrierefreiheit an Bildungseinrichtungen an. In jedem Fall hat die Stadt Salzgitter es bereits geschafft, dass das Wahlrecht, ob ein Kind mit Behinderungen eine Regelschule oder eine Förderschule besucht, von den Eltern wahrgenommen werden kann.

Aus dem „Ideellen Bereich“ kann festgehalten werden, dass durch verschiedenste Arten der Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein der Akteure vor Ort, der Bürgerinnen und Bürgern als auch den betroffenen Menschen sich zu mehr Offenheit entwickelt hat. Die Bewusstseinsbildung ist allerdings kein kurzfristiges Unterfangen, sondern eine Daueraufgabe, die permanent weitergeführt werden muss.

4.2 Bereich Planung, Infrastruktur und Mobilität

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten gemäß Artikel 9 der UN-BRK geeignete Maßnahmen mit dem Ziel Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang:

- Zur physischen Umwelt,
- zu Transportmitteln,
- Informationen und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen,
- sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden,

zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, gelten unter anderem für:

- Gebäude, Straßen, Transportmittel,
- sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten,

- für Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Weiter treffen die Vertragsstaaten nach Artikel 20 der UN-BRK wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. Sie sollen unter anderem die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl erleichtern. Weiter den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützender Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen vereinfachen. Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, sollen Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten angeboten werden.

4.2.1 Teilprojektgruppe Planung, Infrastruktur und Mobilität

Die Teilprojektgruppe Planung, Infrastruktur und Mobilität beschäftigte sich mit allen inhaltlichen Fragen, wie es möglich ist, eine inklusives Stadtbild und uneingeschränkte Mobilität in Salzburg aufzubauen. Die Grundfrage war hier: „Wie kann Inklusion in Salzburg in den Bereichen Planung, Infrastruktur und Mobilität gelingen?“.

Aus der Arbeitsgruppe wurden dazu verschiedenste Themenfelder rund um die Themen Planung, Infrastruktur und Mobilität erörtert. Festgestellt wurde, dass die daraus resultierenden Aufgaben vor allem im finanziellen Bereich immens sind. Aber durch frühzeitige Ausgaben ist es wesentlich günstiger, als später nachzubessern. Das Hauptaugenmerk wird auf anstehende Planungen im Bereich des Straßen- und Wegebbaus, der Bushaltestellen, des ÖPNV und der städtischen Gebäude einschließlich der Schulen gelegt. Gerade im Bereich der Planungen mit Förderzuschüssen soll darauf geachtet werden, dass eine barrierefreie Infrastruktur von Anfang an eingeplant wird.

4.2.2 Leitlinie – Stadt mit Zukunft

„Die Straßenverkehrsplanung und der öffentliche Personennahverkehr sind kinder- und familienfreundlich. ... Die Bedingungen für Wohnen und Infrastruktur sind elementare Voraussetzungen für die Wohnortwahl.“ *(Quelle: Stadt Salzburg – Leitlinienprogramm 2010 des Oberbürgermeisters Frank Klingebiel Referat für Kinder- und Familienförderung)*

Die UN-BRK verstärkt nochmals die Anstrengungen, die die Stadt Salzburg unternehmen muss um die Wohnortfrage eines jeden Einzelnen nicht mehr zu ei-

ner Qual zu machen, sondern sie muss ein Umfeld schaffen, wo sich die Menschen nicht mehr die Frage stellen, ob sie in Salzgitter wohnen möchten, sondern nur noch ab wann. Es muss als Chance für unsere Gesellschaft verstanden werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen immer stärker in den Fokus rücken. Sie werden zunehmend mehr in die Arbeitswelt integriert und werden durch die Änderungen des BTHG nicht mehr die Stellung von Sozialhilfeempfängern haben, sondern von Menschen, die trotz ihrer Beeinträchtigungen am wirtschaftlichen und sozialen Leben teilhaben. Um diesen Menschen auch einen Platz in unserer Gesellschaft anbieten zu können, dürfen wir die Wohnwahl nicht mehr zu einer Frage werden lassen.

4.2.3 Ziel des Aktionsplans

In Salzgitter gehört bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes Barrierefreiheit zum Standard. Dadurch werden Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen in die Lage versetzt, wie alle anderen Menschen auch, sich überall sicher aufzuhalten und zurechtzufinden.

Der öffentliche Nahverkehr und dessen Infrastruktur (Fahrgastauskünfte, Wartehäuschen und taktile Leitsysteme) zeichnen sich durch eine hohe Funktionalität und Benutzerfreundlichkeit aus

Alle öffentlichen Einrichtungen sind für alle Menschen zugänglich. Hierbei spielen auch Sehenswürdigkeiten, Freizeiteinrichtungen, das Museum, Bildungseinrichtungen und vieles mehr eine wichtige Rolle. Akustische, optische und taktile Orientierungshilfen unterstützen Menschen mit Behinderungen. Das „Zwei-Sinne-Prinzip“ wird berücksichtigt. Es müssen mindesten zwei der Sinne Fühlen, Sehen, Hören angesprochen werden, um eine Orientierung möglichst vielen Menschen möglich zu machen.

Bauliche Maßnahmen, z. B. die Straßenquerungen werden so gestaltet, dass Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen diese wiederum gleichberechtigt nutzen können.

Dabei profitieren nicht nur mobilitätseingeschränkte Menschen am „Design für Alle“.

Eine barrierefreie Gestaltung des Verkehrsraums und der öffentlichen Gebäude wird von allen als Verbesserung im täglichen Leben wahrgenommen und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird ihnen in diesem Zusammenhang ermöglicht.

4.2.4 Bestandsaufnahme

1. Menschen mit verschiedenen Behinderungen werden beratend bei der Entwicklung einer barrierefreien Infrastruktur einbezogen.
2. Die Umsetzung der geltenden DIN-Normen ist erforderlich.
3. Ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen ist beratend im Stadtplanungs- und Bauausschuss vertreten und sensibilisiert die Bauverwaltung sowie Planungs- und Architektenbüros im Dialog mit Menschen mit Behinderungen für das Anliegen der Barrierefreiheit.
4. Es wird als wichtig erachtet, dass in der Bauleitplanung der gesetzlich verankerte Grundsatz der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen umgesetzt wird.
5. Im Hochbau werden die bauordnungsrechtlichen Forderungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), sowie die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Inklusive Schulen“ berücksichtigt.
6. Öffentliche Grünanlagen, Friedhöfe und Spielplätze sind barrierefrei zu gestalten.
7. Auf dem Feld der Informationstechnologie werden die Anforderungen der Organisationseinheiten umgesetzt. Darin sollten die Anforderungen des demographischen Wandels bereits berücksichtigt sein.

Dennoch gibt es Gegebenheiten, die für Menschen mit Beeinträchtigungen noch Barrieren darstellen.

1. Im Bereich des öffentlichen Straßenbaus sind die Kommunikationssysteme nicht barrierefrei.
2. Im öffentlichen Verkehrsraum gibt es in Salzgitter einen deutlichen Mangel an öffentlichen Toilettenanlagen, die barrierefrei und dauerhaft zugänglich sind.
3. Die Zugänglichkeit der öffentlichen Grünanlagen, Friedhöfe und Spielplätze ist bis auf wenige Ausnahmen für Menschen mit Gehbehinderungen barrierefrei. Für andere Arten von Behinderung gibt es noch Nachholbedarf. Es liegen wenige Verzeichnisse über die Barrierefreiheit im allgemeinen öffentlichen Bereich vor. Die Wegweisungen, bzw. Beschilderungen sind nicht für alle Menschen mit Behinderungen ausreichend.
4. Es gibt kein durchgängiges Leitsystem in öffentlichen Gebäuden.
5. Nicht alle öffentlichen Gebäude sind barrierefrei zugänglich, bzw. erreichbar.

Gemeinsame Kommunikation mit allen beteiligten Akteuren ist eine Grundvoraussetzung, um eine allumfassende Barrierefreiheit zu erreichen.

Vor allem Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung oder die in ihren kognitiven und sensorischen Fähigkeiten eingeschränkt sind, ziehen vermehrt Nutzen aus einer leicht zugänglichen bzw. barrierefreien Webseite. Sie sollte sinnvoll strukturiert sein und umfassende Informationen enthalten. Auch sollten Schriftgrößen eigenständig skaliert und verschiedene Kontraststufen ausgedacht werden können.

Wesentlich für eine barrierefreie Gestaltung des Verwaltungsablaufs sind Bescheide, Infoblätter, Broschüren u.a. in leichter Sprache. Sie trägt zum Verstehen dieser Schriftstücke bei und erleichtert es vielen Bürgerinnen und Bürgern vor allem kognitiv eingeschränkten, aber auch Menschen mit Migrationshintergrund, sowie älteren Menschen, diese zu verstehen oder auszufüllen.

Öffentliche Räume können für Menschen mit Beeinträchtigungen Hindernisse darstellen, die sie nicht überwinden können. In der Vergangenheit wurden in Salzgitter viele Maßnahmen umgesetzt, Barrieren im öffentlichen Raum und im öffentlichen Verkehr zu reduzieren oder abzuschaffen. Diese Aufgabenstellung wird die Stadt Salzgitter auch in Zukunft weiter bearbeiten.

4.2.5 Ausblick

Von der Teilprojektgruppe wurden insgesamt 32 Projekte für den Maßnahmenkatalog vorgeschlagen. In den vergangenen Jahren ist zwischen den für die Infrastruktur zuständigen Fachdiensten und dem Beirat für Menschen mit Behinderungen eine enge Zusammenarbeit bei der Planung von Projekten im Stadtgebiet entstanden. Hieraus resultieren nicht nur abgestimmte standardisierte Vorlagen für barrierefreie Querungen, Bushaltestellen und Spielplätzen, sondern auch eine enorme Bewusstseinsentwicklung bei den Mitarbeitenden der zuständigen Fachdienste. Diese bieten dem Beirat mittlerweile nach aktuellem Maßstab entwickelte Planungen zur Barrierefreiheit an. Die Entwicklung des Stadtbildes zu einer für jede Bürgerin und jeden Bürger nutzbaren Umgebung ist allorts ersichtlich. Ob bei taktilen Elementen im Straßenbereich, ob Bushaltestellen oder akustische Signalanlagen an Ampeln oder barrierefreie Zugänge zu Gebäuden. Es ist noch viel zu tun, bei einer so großen Fläche, wie sie Salzgitter hat, aber es wird stetig mehr an Fläche, die uneingeschränkt genutzt werden kann.

4.3 Bereich Wohnen und Teilhabe

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens erkennen nach Artikel 19 der UN-BRK das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen an, mit gleichen Wahlmöglichkeiten, wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Sie treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft zu erleichtern. Hierzu gewährleisten sie unter anderem, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sind in besonderen Wohnformen zu leben.

Dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.

Nach Artikel 26 treffen die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Sie unterstützen und fördern, dass Menschen mit Beeinträchtigungen, als Experten in eigener Sache, anderen Menschen mit Beeinträchtigungen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Dies gilt gemäß Artikel 29 der UN-BRK auch für die politische Teilhabe.

4.3.1 Teilprojektgruppe Wohnen und Teilhabe

Die Teilprojektgruppe Wohnen und Teilhabe beschäftigte sich mit allen inhaltlichen Fragen, wie es möglich ist, ein soziales Umfeld in Salzgitter zu etablieren, indem Menschen aller Gruppen zusammenleben und in Kontakt treten können. Die Grundfrage war hier: „Wie kann Inklusion in Salzgitter in den Bereichen Wohnen und Zusammenleben gelingen?“.

Aus der Arbeitsgruppe heraus wurde deutlich, dass es nicht nur an entsprechendem Wohnraum mangelt, sondern auch an genügend Unterstützungsdiensten, die die Menschen im Haushalt versorgen oder ihnen helfen mobil zu sein und soziale Kontakte zu schließen. Ebenso fehlt es in vielen Bereichen an Infrastruktur, wie zum Beispiel Sitzmöglichkeiten oder Toiletten im öffentlichen Raum.

4.3.2 Leitlinie – Stadt mit Zukunft

„Salzgitter bietet familiengerechten Wohnraum nach den unterschiedlichen Bedürfnissen von Familien und schafft ein kinder- und familienfreundliches Wohnumfeld. ... In Salzgitter wachsen Kinder und Familien gesund auf. Menschen mit Behinderungen können am gesellschaftlichen Leben der Stadt teilhaben.“
(Quelle: Stadt Salzgitter – Leitlinienprogramm 2010 des Oberbürgermeisters Frank Klingebiel Referat für Kinder- und Familienförderung)

Dieses im Leitlinienprogramm 2010 bereits selbstgesteckte Ziel wird durch die UN-BRK nochmals unterstrichen. Mit diesem Aktionsplan soll aufgezeigt werden, was noch zu tun ist um eine gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in Salzgitter zu gewährleisten.

4.3.3 Ziel des Aktionsplans

In Salzgitter führen Menschen mit Beeinträchtigungen ein selbstbestimmtes Leben. Unterschiedliche Ausgestaltungen des Wohnraums stehen zur Verfügung. Die Versorgungsangebote orientieren sich am Bedarf jedes Einzelnen Menschen und unterstützen Menschen mit Beeinträchtigungen. Sie können in ambulanten Wohnformen ihr Leben meistern und sind geschätzte Nachbarinnen und Nachbarn mit funktionierenden sozialen Kontakten zum Umfeld.

In Salzgitter ist barrierefreier Wohnraum mit entsprechendem Wohnumfeld für Menschen mit Beeinträchtigungen über alle Stadtteile hinweg zu einem bezahlbaren Mietpreis erhältlich. Die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums sichert ihnen darüber hinaus, auch außerhalb der eigenen Wohnung, die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Leistungen zur Gesundheitsvorsorge und zur medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Versorgung werden in allumfassendem Maße ortsnah angeboten. Alle Tätigkeiten des alltäglichen Lebens, Einkäufe, Arztbesuche, Nachbarschaftstreffs, Restaurants, Cafés können ohne fremde Hilfe wahrgenommen und erledigt werden.

Die ambulante barrierefreie Wohnraumversorgung stellt ähnliche Anforderungen an den Wohnungsbau und das Wohnumfeld wie das altengerechte Wohnen.

Um eine Parallelstruktur zu vermeiden, wird die Thematik im Rahmen des in 2012 installierten „Runden Tisches Wohnen“ bearbeitet. Dort sind alle Akteure aus Wohnungswirtschaft, freier Wohlfahrt und Kommunalpolitik vertreten.

Bereits während der Planungsphase werden Bauherren umfassend zum barrierefreien Bauen beraten. Die Vorteile und Notwendigkeiten sind privaten Anbietern bewusst und es wird zunehmend danach gehandelt.

4.3.4 Erwartungen an eine gelungene Umsetzung des BTHG

1. Durch Ausbaumaßnahmen und geeignete Instrumente der Hilfebedarfs-ermittlung ist der Zugang zu ambulanten Unterstützungsformen zu erleichtern.
2. Das Verhältnis stationär zu ambulant ist über alle Behinderungsgruppen hinweg von derzeit etwa 80:20. In den kommenden Jahren werden ambulante Hilfen weiter auszubauen sein.
3. Stationäre Einrichtungen werden in der nächsten Stufe der Umsetzung des BTHG in besondere Wohnformen umgewandelt.
4. Einrichtungen und Dienste müssen sich strukturell und konzeptionell verändern.
5. Eine individuelle Gesamt- oder Teilhabeplanung wird zur personen-zentrierten Hilfe notwendig.
6. Die individuelle Gesamt- oder Teilhabeplanung sollte mit den örtlichen Unterstützungsmöglichkeiten verbunden werden.
7. Leistungsansprüche können durch das Persönliche Budget realisiert werden.

4.3.5 Persönliches Budget

Seit dem 1. Januar 2008 haben Menschen mit Behinderungen unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf die Vereinbarung eines Persönlichen Budgets.

Ziel des Budgets ist die gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung, und Selbständigkeit von Menschen mit Behinderungen zu steigern.

Menschen mit Behinderungen sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Die meisten können und wollen über ihr eigenes Leben selbst entscheiden. Weitere Ziele sind die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts. Das Persönliche Budget kann für Menschen mit Behinderung ein wichtiger Schritt dorthin sein.

Mit dem Persönlichen Budget tragen Menschen mit Behinderungen ein großes Stück mehr Verantwortung für sich selbst. Es hat eine Personenorientierung und soll den Vorrang ambulanter vor stationärer Leistung unterstützen.

Anstatt Sach- und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, erhalten sie dafür Geldleistungen und können somit selbst Käufer/in, Kundin oder Kunde bzw. Arbeitgebende werden und entscheiden, wer beauftragt, bzw. wann und wo die Leistung für sie erbracht werden soll.

Budgetgeeignet sind alle Leistungen der Eingliederungshilfe. Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Vereinbarungen als persönliches Budget seit dem Jahr 2008 auf.

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl	2	9	10	9	19	15	18	29	34	29	38

(Quelle: Stadt Salzgitter – Fachdienst Soziales und Senioren 50.2.2 Team Eingliederungshilfe für behinderte Menschen)

Mit Erscheinen des Bundesteilhabegesetzes am 23.12.2016 wurde begonnen die Sozialgesetzbücher (SGB) dahingehend zu ändern, dass die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII, der eigentlichen Sozialhilfe in den Bereich des SGB IX übergeht, dem Bereich „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“. Hierzu wird das Recht in verschiedenen Stufen bis 2020 umgestellt. Mit diesem Schritt soll auch der Wandel der Eingliederungshilfe vollzogen werden. Ein Wandel vom Fürsorgegedanken hin zum selbstbestimmten Leben.

Warum ist das so wichtig? Bisher wurde beeinträchtigten Menschen Hilfe gewährt, weil sie verschiedenste Einschränkungen hatten. Die Hilfe bisher belief sich darauf, dass ein Anbieter von Leistungen und der Sozialhilfeträger eine „geeignete Maßnahme“ aussuchten, die den notwendigen Bedarf deckt. Hierfür gab es an die Hilfe zum Lebensunterhalt angelehnte Berechnungen, wie viel jemand an Einkommen und Vermögen haben darf ohne dass Eigenanteile gezahlt werden mussten.

In vielen Fällen mussten auch Eltern, Kinder und Lebenspartner mit zu den Kosten der Maßnahme beitragen.

Mit Verschiebung in das SGB IX wird die leistungsberechtigte Person aus dem Status der Mittellosigkeit herausgelöst um selbst ihr Leben gestalten zu können. Zwar gibt es auch hier Höchstgrenzen ab denen ein Eigenanteil verlangt werden kann, doch liegt der bis zum Faktor 10 höher. Ebenfalls eingeschränkt wird der Zugriff auf Ersatzleistungen durch Angehörige, was die Auswahl von Leistungen für den Betroffenen erleichtern soll. Denn oft schämen sich hilfsbedürftige Personen Leistungen anzunehmen, wenn sie erfahren, dass von Angehörigen Kostenersatz gefordert werden kann.

Mit dieser Wandelung der Eingliederungshilfe rückt das persönliche Budget weiter in den Fokus, da die Betroffenen mit dem Hilfeträger ein Budget für ihren Bedarf aushandeln können und sich damit die Leistung einkaufen, die sie brauchen. Der Kostenfaktor soll nicht mehr im Vordergrund bei der Gewährung von Teilhabeleistungen stehen. Es muss nur vertretbar möglich sein den Bedarf bedarfsgerecht zu decken. Daher ist davon auszugehen, dass Leistungsberechtigte in Zukunft vermehrt in der eigenen Wohnung wohnen möchten.

Ergänzend sind die Anforderungen und Bedürfnisse im Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderungen im Handlungskonzept Wohnen im Alter „Seniorengerechtes Wohnen in Salzburg“ dargestellt.

4.3.6 Ausblick

Von der Teilprojektgruppe wurden insgesamt 23 Projekte für den Maßnahmenkatalog vorgeschlagen. Grundsätzlich gesehen hat die Stadt Salzburg wenig Einflussmöglichkeiten auf den örtlichen Wohnungsbau, da sie nicht selbst als Bauherrin tätig wird. Um dennoch eine vernünftige Wohnraumbewirtschaftung zu gewährleisten wurde der „Runde Tisch Wohnen“ ins Leben gerufen. Hier wird mit Akteuren der Wohnungswirtschaft, der Wohlfahrtsverbände und der Verwaltung an einer tragfähigen Schaffung von Wohnraum für alle gearbeitet. Ebenso können sich bauwillige Personen an die Stadt Salzburg zur barrierefreien Wohnraumplanung wenden. Hier wird auch über mögliche Förderungen beraten. Ein weiterer großer Sektor ist die Beratung über Unterstützungsdienste und deren Vermittlung.

Ein anderer Punkt ist die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am politischen Leben. Hierzu wurden bisher 39 von 50 Wahllokalen barrierefrei gestaltet. Die Stadt Salzburg kann hier in vielen Fällen nur als Vermittlerin oder Beraterin tätig werden. Doch diese Tätigkeit wird sie konsequent fortsetzen.

4.4 Bereich Arbeitswelt

Gemäß Artikel 27 der UN-BRK erkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit an. Dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter

anderem die Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung zu verbieten. Dies gilt auch für die Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen.

Ebenso sichern sie für Menschen mit Behinderungen den wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung sowie die Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts.

4.4.1 Teilprojektgruppe Arbeit

Die Teilprojektgruppe Arbeit beschäftigte sich mit allen inhaltlichen Fragen, zur Schaffung eines Arbeitsumfeldes in Salzgitter in dem Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen die gleichen Chancen auf dem Ausbildungs-, Arbeits- und Weiterbildungsmarkt haben. Die Grundfrage war hier: „Wie kann Inklusion in Salzgitter in dem Bereich Arbeitswelt gelingen?“.

Aus der Arbeitsgruppe heraus wurden die Förderung junger Menschen mit Einschränkungen und ein hoher Bedarf an Aufklärungsarbeit für Arbeitgebende gesehen, die entweder zu wenig oder noch gar keine Menschen mit Behinderung beschäftigen. Die Stadt Salzgitter geht daher seit vielen Jahren mit gutem Beispiel voran und erfüllt die gesetzlich vorgegebene Beschäftigungsquote über das geforderte Maß hinaus.

4.4.2 Leitlinie – Stadt mit Zukunft

„Salzgitter, als drittgrößter Wirtschaftsstandort in Niedersachsen, bietet optimale Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, Investoren und Existenzgründer und unterstützt deren Wettbewerbsfähigkeit.

Die Wirtschaftsunternehmen und Handwerksbetriebe verstehen Kinder- und Familienfreundlichkeit als Standortfaktor. Sie sichern und schaffen Arbeits- und Ausbildungsplätze.“ *(Quelle: Stadt Salzgitter – Leitlinienprogramm 2010 des Oberbürgermeisters Frank Klingebiel Referat für Kinder- und Familienförderung)*

Der vorliegende Aktionsplan ergänzt das Leitlinienprogramm 2010 im Sinne der UN-BRK und den Neuerungen, die durch das BTHG auftreten. In beiden wird festgelegt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen genauso wertvolle Arbeits-

kräfte sind, wie Menschen ohne Einschränkungen. Das BTHG führt in Umsetzung der UN-BRK hierzu extra die Instrumente des Budgets für Arbeit und in Zukunft auch das Budget für Ausbildung ein. Hiermit wird anerkannt, dass unsere Gesellschaft es sich nicht leisten kann die Ressourcen von Menschen mit Einschränkungen brach liegen zu lassen, nur weil es Ihnen z. B. alleine nicht möglich ist zu einer Arbeitsstätte zu gelangen oder auf Grund fehlender Hilfsmittel oder Assistenz anderweitig verfügbares Potenzial nicht für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands einzusetzen.

4.4.3 Ziel des Aktionsplans

In Salzgitter suchen sich Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Beeinträchtigungen ihre berufliche Tätigkeit gemäß ihren persönlichen Stärken und Vorlieben aus.

Die Ausbildung findet dabei in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes statt. Dadurch entsteht ein inklusiver Arbeitsmarkt.

Alle Menschen werden als vollwertige Arbeitskräfte geschätzt.

Die Arbeit ermöglicht Menschen mit Beeinträchtigungen ein Auskommen, welches die Chance auf vollständige Teilhabe sichert.

Menschen, die während ihres Erwerbslebens eine Einschränkung erfahren, werden gemäß ihrer Möglichkeiten weiterbeschäftigt. Dies setzt die Unterstützung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, wie auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern voraus. Kompetente und zeitnahe Beratung der unterschiedlichen Unterstützungsmöglichkeiten werden angeboten.

Darüber hinaus wagen Menschen mit Beeinträchtigungen auch den Schritt in die Selbstständigkeit und schaffen Arbeitsplätze.

Im Sinne der UN-BRK sollen Schritte unternommen werden, um diesen Menschen im öffentlichen Bereich zu beschäftigen und im privaten Bereich durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern.

In Salzgitter sollen mehr Menschen mit Beeinträchtigungen als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden. Das erfordert, dass Betriebe und Aus- und Weiterbildungsstätten barrierefrei gestaltet werden. Dazu werden Informationen über finanzielle Zuschüsse zur Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen und die damit oftmals verbundenen notwendigen Umbaumaßnahmen am Arbeitsplatz und weiteren Unterstützungsnotwendigkeiten auf unterschiedliche Art und Weise angeboten.

4.4.4 Bestandsaufnahme

Gemäß § 71 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) sind alle Arbeitgeber die mindestens 20 Arbeitsplätze haben, verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze Menschen mit einer Schwerbehinderung zu beschäftigen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, ist eine Ausgleichsabgabe zu zahlen.

Im Raum Salzburg gibt es über 2.300 Betriebe und davon etwa 150 Betriebe, die der Pflichtbeschäftigung für Schwerbehinderte Menschen unterliegen. *(Quelle: Statistik gem. § 80 Abs. 2 SGB IX der Bundesagentur für Arbeit Stand März 2019).*

Davon erfüllen gut 25 % die Beschäftigungsquote, das heißt, knapp 75 % erfüllen diese Quote nicht und müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. *(Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen Jahresbericht 2017/2018)*

Insbesondere bei kleinen Unternehmen wird davon ausgegangen, dass vielfach Vorurteile und Unkenntnis hinsichtlich einer Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen vorherrschen. Zur Sensibilisierung für Möglichkeiten und Förderleistungen ist es wichtig, dass die Unternehmen und Betriebe über Informationsveranstaltungen aufgeklärt werden und feste Ansprechpartner vor Ort haben.

Auf kommunaler Ebene übernehmen Integrationsfachdienste (IFD) einen wichtigen Teil dieser Aufgabe. Sie informieren und beraten Arbeitgeber über den Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen und zu möglichen Beschäftigungsformen. Sie arbeiten ebenfalls mit den Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben zusammen.

4.4.4.1 Stellung der betrieblichen Schwerbehindertenvertretung

Innerhalb der Betriebe und Verwaltungen ist die Schwerbehindertenvertretung ein wichtiger Ansprechpartner.

Die Schwerbehindertenvertretung wird von den schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. Für die Unternehmens-, bzw. Verwaltungsleitung ist sie Ansprechpartnerin, der von Seiten der Beschäftigten bereits das Vertrauen ausgesprochen wurde. Viele Belange der Inklusion gehören zu ihrem Aufgabenfeld.

Die Schwerbehindertenvertretung ist kein Mitbestimmungs- sondern ein Mitwirkungsorgan. Sie

- Steht beratend zur Seite, wenn es um die Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen geht.

- Hat umfassende Kenntnisse in allen rechtlichen Belangen der Belegschaft mit Beeinträchtigungen.
- Ist Schnittstelle zu diesen Beschäftigten und ist mit anderen Schwerbehindertenvertretungen vernetzt.
- Übernimmt Verantwortung bei der Wiedereingliederung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nach langer Krankheit im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) und ist oft erste Kontaktstelle der Betroffenen.

4.4.4.2 Weitere Partner für schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Neben der Wahl einer Schwerbehindertenvertretung sind Betriebe und Behörden nach dem SGB IX verpflichtet, eine oder einen so genannten Arbeitgeberbeauftragte(n) für Schwerbehinderte zu bestellen, der den Arbeitgeber in Angelegenheiten der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich vertritt.

Die Schwerbehindertenvertretung und die / der Beauftragte des Arbeitgebers ergänzen sich und arbeiten eng zusammen. Sie tragen dazu bei, die Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen aktiv zu gestalten und zu verbessern. Sie sorgen mit dafür, dass schwerbehinderte Beschäftigte am leidensgerechten Arbeitsplatz eingesetzt werden können.

Fachkräfte, sogenannte Schwerbehindertenberaterinnen und -berater, stehen bei der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter schwerbehinderten Menschen helfend zur Seite.

Berufsförderungswerke stehen für die Aus- und Weiterbildung für Menschen mit Beeinträchtigungen im Umkreis Salzgitters (Goslar und Bad Pyrmont) zur Verfügung.

Unterstützend tätig bei der Ausstattung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes werden bei Anfrage die technischen Beraterinnen und Berater der Agentur für Arbeit oder des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie. Sonderprogramme von Bund und Land unterstützen den Integrationsprozess.

Daneben helfen die Rentenversicherungsträger und die Berufsgenossenschaften bei der Rehabilitation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, der Umgestaltung oder Ausstattung eines bedarfsgerechten Arbeitsplatzes oder dem sachlichen oder materiellen Ausgleich bei Schäden durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten.

4.4.5 Budget für Arbeit

Eine Unterform des Persönlichen Budgets ist das Budget für Arbeit. Hierbei kann einer leistungsberechtigten Person ein Lohnkostenzuschuss bewilligt werden, wenn sie von Arbeitgebenden einen regulär entlohnten Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt angeboten bekommt. Es darf sich grundsätzlich auch um Stellen außerhalb des Stellenplans handeln. Jedoch muss regulär, wie bei vergleichbaren Arbeitsplätzen in dem Betrieb vergütet werden. Zusätzlich darf kein bestehendes Arbeitsverhältnis zu Gunsten eines geförderten Arbeitsverhältnisses aufgelöst werden. Mit dieser Maßnahme soll Arbeitgebern die Übernahme von beeinträchtigtem Personal ermöglicht werden, welches bisher in einem geschützten Arbeitsbereich, wie einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM), tätig war. Als ergänzende Absicherung die Leistungsberechtigten ist das sogenannte „Rückkehrrecht“ elementarer Bestandteil der Leistung aus dem Budget für Arbeit. Dieses definiert, dass alle Menschen, die über das Budget beschäftigt sind, einen Rechtsanspruch auf die Rückkehr in die WfbM haben, sofern ein Arbeitsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht fortgeführt werden kann. Aus diesem Grund entfallen für die Arbeitgeber und Budgetnehmer die Kosten für die Arbeitslosenversicherung. Ab 2018 wurde das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX aufgestockt. Es können seit dem Lohnkosten in Höhe von bis zu 75 % bezuschusst werden. Auch hierfür gibt es eine Höchstgrenze, die bei 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV liegt. Das sind derzeit 1.246 €. Der Vorteil hieran ist, dass dieser Wert jedes Jahr neu festgesetzt wird und sich der durchschnittlichen Entwicklung der Arbeitskosten anpasst. Als Ergänzung sind noch zusätzliche Aufwendungen für behindertenbedingte Assistenzleistungen möglich, zum Beispiel Jobcoaching am Arbeitsplatz.

Mit dem Budget für Arbeit soll versucht werden vermehrt Personen aus dem geschützten Arbeitsbereich einer WfbM in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren um für beeinträchtigte Menschen eine Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Daher kann das Budget für Arbeit auch ein ganzes Arbeitsleben lang gewährt werden.

4.4.6 Ausblick

Von der Teilprojektgruppe wurden insgesamt 12 Projekte für den Maßnahmenkatalog vorgeschlagen. Die Stadt Salzburg hat in jedem Fall als Vorbildfunktion bereits ein wichtiges Ziel erreicht. Sie beschäftigt im Kalenderjahr 6,92 Prozent Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung.

(Quelle: Stadt Salzburg Fachdienst Personal und Organisation Stand 2019).

Damit hat sie eine sehr gute Grundlage für die Beratung und Überzeugung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, bei denen hier noch Nachholbedarf besteht. Weiter fördert Sie junge Menschen mit zwei Programmen. Zum einen das Pro Aktiv Center (PACE) und die Jugendwerkstatt „JOB“.

Für das „Budget für Arbeit“ gibt es mittlerweile eine Koordinierungsstelle und eine enge Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst. Salzgitter gehört auch dem Modellprojekt des Landes Niedersachsen zum „Budget für Arbeit“ an.

Trotz bestehender Regularien wurden Handlungsbedarfe festgestellt.

1. Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit, um Informationen adressatengerecht anbieten zu können.
2. Abbau von gesellschaftlichen Vorurteilen.
3. Informationen über Fördermöglichkeiten, gerade vor dem Hintergrund des Facharbeitermangels.
4. Mehr Service- und Beratungsstellen für Menschen mit Beeinträchtigungen.
5. Innerhalb der Betriebe und Behörden toleranzfördernde Maßnahmen ansetzen, z.B. Gesundheitstage, Infoveranstaltungen, etc.
6. Das Einrichten von Patenschaften innerhalb der Betriebe und Behörden.
7. Betriebliche Schulungen für den Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen.
8. Erstellen einer Übersicht zu Berufen und Berufsfeldern in leichter Sprache zur Berufsorientierung.

Dieses werden in den nächsten Jahren weitere Daueraufgaben für die Beteiligten sein.

4.5 Bereich Freizeit und Kultur

Gemäß Artikel 30 der UN-BRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu kulturellem Material, zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben. Des Weiteren soll der Zugang zu Orten mit kulturellen Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung barrierefrei möglich sein.

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

Sie unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit Anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern.

Es soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben.

4.5.1 Teilprojektgruppe Freizeit und Kultur

Die Teilprojektgruppe Freizeit und Kultur beschäftigte sich mit allen inhaltlichen Fragen, zur Schaffung eines Umfeldes in Salzgitter in dem Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen die gleichen Chancen haben an Freizeitaktivitäten und kulturellen Veranstaltungen teilzuhaben. Die Grundfrage war hier: „Wie kann Inklusion in Salzgitter in dem Bereich Freizeit und Kultur gelingen?“.

4.5.2 Leitlinie – Stadt mit Zukunft

„Salzgitters kulturelles Leben ist geprägt von einem vielseitigen Kunst- und Kulturangebot, an dem alle Salzgitteraner teilhaben können. Die Stadt entwickelt ein unverwechselbares eigenes Kulturprofil. ... Salzgitter erhält und schafft Freizeit-, Sport- und Erholungsflächen sowie öffentliche Treffpunkte und Spielräume...“ (Quelle: Stadt Salzgitter – Leitlinienprogramm 2010 des Oberbürgermeisters Frank Klingebiel Referat für Kinder- und Familienförderung)

Der Bereich Freizeit und Kultur ist ein zentraler Bereich des Lebens jedes Einzelnen. Ist es doch der Teil im Leben, in dem soziale Kontakte geknüpft und gepflegt werden.

Neben dem Bereich Arbeit verbringen Menschen die meiste Zeit in diesem Umfeld. Umso wichtiger ist es, dass hier insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigungen, Barrieren abgebaut werden, damit ein Zusammenwachsen möglich ist.

4.5.3 Ziel des Aktionsplans

In Salzgitter gestalten Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Freizeit nach ihren persönlichen Vorlieben und Interessen. Sie organisieren Ihre Freizeitgestaltung selbstbestimmt und ihnen ist die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten, sowie am kulturellen Leben möglich, um die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu gewährleisten und die gesellschaftliche Teilhabe sicherzustellen. Dafür stehen Ihnen die verschiedensten Angebote und Einrichtungen selbstverständlich offen. Sie nehmen Angebote im Bereich Erwachsenenbildung, Sport, Freizeit und Kultur wahr. Organisatoren von Kultur, Sport oder anderen Veranstaltungen sorgen für die Einhaltung barrierefreier Standards.

Darüber hinaus werden Menschen mit Beeinträchtigungen als aktive und vollwertige Mitglieder in Vereinen und Verbänden geschätzt und engagieren sich für das Gemeinwohl. Sie werden in Entscheidungsprozesse bei der Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten eingebunden.

Alle Menschen können ihre Freizeit gemeinsam verbringen. Angebote, die ausschließlich Menschen mit Beeinträchtigungen ansprechen, sollen auf lange Sicht aufgegeben werden.

4.5.4 Bestandsaufnahme

In Salzgitter sind Menschen mit Beeinträchtigungen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- und Sportangebote.

Bestehende Angebote können in Salzgitter bereits heute genutzt werden, z.B.

1. Führungen für Sehbehinderte und Blinde im Museum Schloss Salder.
2. Teilnahme an Ratssitzungen mit Unterstützung der Induktionsschleife für Menschen mit Hörbehinderung im Ratssaal des Rathauses SZ-Lebenstedt.
3. Schwimmsport – Breitensport – Behinderten-Sportgruppen. Viele Vereine bieten Sportgruppen für Menschen mit Beeinträchtigungen an.

4. Das Sole Wellenbad ist mit einem Schwimmbadlifter ausgestattet und im Hallenbad Lebenstedt gibt es einen mobilen Poollift. In beiden Bädern erhalten Menschen mit Behinderungen Ermäßigungen auf den Eintritt.
5. Der Fachverband Behindertensport führt einmal im Jahr die Veranstaltung „Sportabzeichen für Behinderte“ im Stadion am Salzgittersee durch.
6. Teilbereiche des Museums sind barrierefrei erreichbar.
7. Alle „offenen“ Angebote des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie in den Jugend- und Freizeitstätten sind inklusiv.
8. Auch der Aufenthalt auf Neuwerk ist grundsätzlich für Menschen mit Beeinträchtigungen möglich.

Dennoch gibt es Gegebenheiten, die es für Menschen mit Beeinträchtigungen schwierig gestalten, Angebote im Bereich Freizeit, Sport und Kultur ausreichend wahrnehmen zu können.

1. Die Zahl der inklusiven Angebote hat sich in den letzten Jahren zwar vergrößert, viele sind bislang aber nicht ausreichend bekannt.
2. Es gibt kaum Angebote an barrierefreien Hotelzimmern.
3. Es liegen keine Verzeichnisse dazu und zu barrierefreien Restaurants und Gaststätten vor.
4. Veranstaltungsorte sind nur zum Teil barrierefrei zugänglich. Es fehlen Fahrstühle, taktile Bodenbelege oder die vorhandenen Bodenbelege sind nicht barrierefrei begehbar.
5. Die städtischen Sportstätten sind nicht ausreichend ausgestattet mit barrierefreien Sanitärbereichen, Tribünen sind nur über Treppen erreichbar.
6. Vhs-Gebäude bzw. Räumlichkeiten sind nur bedingt barrierefrei erreichbar bzw. nutzbar.
7. Nicht in jedem Stadtteil befinden sich Spielplätze mit Spielgeräten für Kinder mit Behinderungen.
8. Informationen und Daten über den tatsächlichen Sportbedarf von Menschen mit Behinderungen fehlen.
9. Sport, Kultur, Freizeitangebote sind teils zu teuer und bleiben ihnen deswegen oft verwehrt.

Damit alle Salzgitteraner einander in der Freizeit begegnen ist darauf hinzuwirken, dass Angebote von Vereinen und Verbänden inklusiv geöffnet werden und

dass Empfehlungen und Maßnahmen, die in den Maßnahmenkatalog aufgenommen wurden, gemeinsam umgesetzt werden.

4.5.5 Ausblick

Von der Teilprojektgruppe wurden insgesamt 15 Projekte für den Maßnahmenkatalog vorgeschlagen. Die Stadt Salzgitter hat insbesondere mit dem Bau einer auch für Menschen mit Behinderung nutzbaren Toilettenanlage am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) und den barrierefreien Umbau des Hallenbades in Salzgitter Lebenstedt, den Erholungsraum Salzgittersee aufgewertet.

Hinzu kommen die barrierearme Veranstaltungsstätte „Kulturscheune“, sowie der stattfindende barrierefreie Umbau der Aulen in Salzgitter Fredenberg und Bad.

In Salzgitter Thiede wurde in 2019 der erste barrierefreie Spielplatz eröffnet.

Zudem gibt es in den städtischen Bädern in Salzgitter-Lebenstedt und Salzgitter-Bad Ermäßigungen beim Eintritt für Schwerbehinderte Menschen und die Stadt Salzgitter bereitet einen Kultur- und einen Sportentwicklungsplan vor.

5. Fazit

Nach Aussage aller Beteiligten ist ein Punkt besonders klar hervorgetreten:

Um Inklusion zu verwirklichen, bedarf es zu aller erst Aufklärungsarbeit um den Gedanken der Inklusion und das Verständnis dafür in den Köpfen aller Menschen in Salzgitter zu verankern. Der Inklusionsgedanke muss so selbstverständlich werden, wie das tägliche Essen und Trinken. Inklusion lebt durch die Gemeinschaft. Daher ist Öffentlichkeitsarbeit eine der großen Querschnittsaufgaben auf den Weg in eine inklusive Gesellschaft.

Mit der Vorlage des Aktionsplans ist es Salzgitter gelungen, gemeinsam mit Menschen mit Beeinträchtigungen Maßnahmen zu entwickeln und Empfehlungen zu formulieren, die es nun umzusetzen gilt.

Der mit dem Aktionsplan formulierte Maßnahmenkatalog richtet sich an zahlreiche Akteure und wird durch den Beirat für Menschen mit Behinderungen beglei-

tet.

Nun wird es wichtig sein, diese Akteure, die Netzwerke, Vereine, Organisationen, Politik, Verwaltung und die Zivilgesellschaft bei der Durchführung mitzunehmen. Sie sind wichtige Partner insbesondere bei der Umsetzung der formulierten Maßnahmen vor Ort. Die Aspekte von Menschen mit Beeinträchtigungen müssen im weiteren Prozess berücksichtigt werden.

Inklusion wird nur gelingen, wenn alle zusammenwirken und miteinander die Umsetzung voranbringen. Dies wird nicht sofort und komplett in allen Bereichen erfolgen können.

Dieser Prozess, der kontinuierlich erfolgen muss und alle Handelnden, Betroffenen und die Bürgerschaft mitnehmen soll, ist schon gestartet. Wir müssen nur darauf achten, dass der Prozess nicht mehr zum Stillstand kommt.

Die zu entwickelnden Strategien sind eine Herausforderung für alle Beteiligten; Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Angehörigen, engagierte Bürgerinnen und Bürger, Selbsthilfeorganisationen, Vereine, Initiativen, Verwaltung, Politik, Wohnungswirtschaft, Stadtentwicklung und weitere beteiligte Akteure.

Unter dem Gedanken, das „Gemeinwesen mitgestalten“ müssen die Erfahrungen, Ideen und das Wissen aus den unterschiedlichen Bereichen in Praxis und Theorie miteinander verzahnt und vernetzt werden. Nur so kann es eine tragfähige Basis für die vollständige Teilhabe am Leben in der Gesellschaft geben.

Hierzu gehört vor allem auch die gezielte Einwerbung von Fördermitteln aus verschiedensten Töpfen von Bundes- oder Landesprogrammen, gemeinnützigen Gesellschaften, Stiftungen und die Einbeziehung ehrenamtlicher Helfer.

Die Stadt Salzgitter wird innerhalb ihrer finanziellen und personellen Ressourcen:

- Die Maßnahmen im Dialog mit den entsprechenden Akteuren auf den Weg bringen und gezielt Drittmittel einwerben.
- Die Öffentlichkeitsarbeit verstärken.

Aufgabe aller Beteiligten muss es sein, die Umsetzung der Maßnahmen voranzubringen, diese nutzbringend zu evaluieren ggf. umzusteuern und zu gegebener Zeit an einer Fortentwicklung des Aktionsplans mitzuwirken.

6. Aufgenommene Einzelmaßnahmen

Aus den einzelnen Teilprojektgruppen wurden konkrete Maßnahmen gesammelt, die Salzgitter zu einer inklusiven Stadt machen sollen. Viele der Maßnahmen werden diesen Weg über Jahre begleiten, da sie Daueraufgaben sind. Hierzu zählen vor allem die Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Baumaßnahmen, die im gesamten Stadtgebiet durchzuführen sind.

Die nachstehende Übersicht zeigt komprimiert den Überblick über die Einzelmaßnahmen des Kataloges und den jeweiligen Sachstand. Weit über die Hälfte der Maßnahmen wurden bereits begonnen und innerhalb dieser Maßnahmen wurden bereits viele Einzelprojekte abgeschlossen. Nun gilt es am Ball zu bleiben, die Maßnahmen zu evaluieren und weiter zu verfolgen.

TP Teilprojekte

- 1 Bildung und Erziehung
- 2 Planung, Infrastruktur und Mobilität
- 3 Wohnen und Teilhabe
- 4 Arbeitswelt
- 5 Freizeit und Kultur

BS Bearbeitungsstand

- E = erforderlich
- W = wünschenswert
- L = laufend
- B = begonnen
- A = abgeschlossen

Lfd. Nr.	TP	Maßnahme	Beschreibung	BS
1	1 2 3 4 5	Öffentlichkeitsarbeit	Informationsveranstaltungen und Aktionen für versch. Zielgruppen zu behindertenspezifischen Themen, Verzeichnisse, Flyer, Publikationen in einfacher Sprache, Orientierungshilfen, Internetwegweiser, Verzeichnisse und Datenbanken erstellen; z.B. Bushaltestellen, öffentliche Behind. Toiletten mit Standorten, Behind. Parkplätze, Ampeln mit Signalgebern, Ansprechpartner bei Agentur für Arbeit, Jobcenter, Hotels, Restaurants, Bäder, Spielplätze, Sehenswürdigkeiten, etc., Bereitstellung von digitalen Angeboten, Infobroschüren "barrierefreies Bauen" Informationen für Bauherren, Infoflyer zu barrierefreien Wandertouren, Spazierwegen etc. - Inhalt: Wegstrecken, Beschaffenheit der Wege, Höhenmeter, Rastmöglichkeiten, Toiletten, etc., Veröffentlichung der Liste der Gebärdensprach-, und Schriftdolmetscher mit weitergehender Info zur Möglichkeit der Unterstützung, bzw. Finanzierung, Einbindung in den Zukunftstag - besondere Ansprache über Flyer in leichter Sprache; Ziel: Förderung der Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Beschäftigung, Vermeidung von Diskriminierung, Förderung der Ausbildung bei der Stadt, Informationen über Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten bei Beschäftigung von MmB. Ziel: Sensibilisierung der Unternehmen,	B
2	5	Kauf von Mikroportanlagen für Hörgeschädigte zur Ausleihe	Installierung bzw. mobile Anlagen für Veranstaltungen und Veranstaltungsräume. Beispiel: Ratssaal	E
3	3	Gebärdensprachdolmetscher in der Verwaltung	Ausbildung von Interessierten	W
4	2	Bereitstellen von Haushaltsmitteln / Budget für die Umsetzung des Maßnahmenplans	Finanzielle Grundlage über die jährliche Landeszuweisung hinaus	E
5	2	Einwerben von Fördergeldern	Viele Maßnahmen lassen sich in Förderprogramme einbinden, besonderer Schwerpunkt in Handlungskonzepten der Sozialen Stadt	B + L

6	5	Ermäßigte Eintrittspreise für MmB und Begleitpersonen	Die Möglichkeit der Teilnahme an Veranstaltungen, Konzerten, Kursen etc. wird unterstützt, um die Teilhabe zu gewährleisten. Ziel: Katalog erstellen, welche Institutionen betroffen sind, welche Ermäßigungen gibt es bereits, welche können ergänzt werden, besonderes Augenmerk wird auf die städtischen Verantwortlichkeiten gelegt; Einheitliches Prozedere des Nachweises für die städtischen FD wird erarbeitet.	E
7	5	Zuschüsse an z.B. Sportvereine bei Nachweis inklusiver Angebote	Änderung der Förderrichtlinien, inklusive Angebote und Barrierefreiheit zur Bedingung machen; Ziel: Ausbau inklusiver Angebote	W
8	5	Beteiligung von MmB	Umfrage ausarbeiten und durchführen. Ziel: Was wollen die Betroffenen im Zusammenhang mit der Thematik Freizeit und Kultur, wie ist der Bedarf; Onlineumfrage, Workshop mit Interessierten	W
9	2	KBB und Beirat für MmB in jede Planung mit einbinden	Fachverstand bei der Entstehung eines Projektes berücksichtigen im Zusammenhang auch mit eigener Betroffenheit bzw. Vertretung von unterschiedlichen Gruppen und "Behinderungsarten"	L
10	1	Prüfsiegel vor Beschlussfassung	Bewertung von Ratsbeschlussvorlagen auf Vereinbarkeit mit der UN-BRK	E
11	1	Bildung einer Expertenkommission für alle Geschäftsbereiche	Einbindung des Beirates von Menschen mit Behinderungen bzw. Austausch von Erfahrung wg. z.B. familiärer Betroffenheit in Verbindung und Zusammenarbeit mit Experten der FD	E
12	1	Einbindung des Jugendparlaments	Information und Einbindung in Veranstaltungen zum Thema Behinderung - Vorbereitung des Themas zur Vorstellung im Jugendparlament	E
13	3	Beteiligung von MmB in der Politik	Sensibilisierung der Politik, Förderung des Engagements von MmB in der Politik; Recht zu wählen und Recht gewählt zu werden, freie Willensäußerung bei Wahlen, Mitarbeit im politischen Umfeld (Mitwirkung und Mitgestaltung)	E
14	3	Behindertengerechte Anforderungen an Wohnungen	Erstellung eines Anforderungsprofils mit behindertengerechten Anforderungen an barrierefreie Wohnungen für "verschiedene Behinderungsarten"	E
15	2	Gute Beispiele übernehmen	Best-Practice-Beispiel anderer Akteure übernehmen	L
16	2	Auslobung eines Ideenwettbewerb mit entsprechenden Kriterien	Auslobung von Leuchtturmprojekten und Veröffentlichung der "Preisträger"	W

17	4	Aktive Ansprache von schwerbehinderten bzw. behinderten Ausbildungsinteressierten bezüglich ihrer Ausbildungsmöglichkeiten	Mitwirkung bei Messen und Veranstaltungen; Ziel: Förderung der Ausbildung	L
18	4	Kontakt zu Arbeitgebern herstellen durch Vor-Ort-Kontakte - Nutzung vorhandener Förder- sowie Sonderprogramme	Information und Serviceangebot für Arbeitgeber; Ziel: Sensibilisierung der Unternehmen. Schulungen der AG-S-Vermittler in BA und JC bezgl. Behinderungsarten und Nutzung vorhandener Potenziale; Beschäftigung von Praktikanten mit Behinderungen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes - Ziel: Förderung der Beschäftigung. Angebot öffentlich machen, zur Entscheidungsfindung bzw. um Erfahrungen zu sammeln, z.B. auch Bundesfreiwilligendienstangebot der Stadt; Ziel: Förderung der Beschäftigung und Ausbildung	L
19	1	Woche der Freundlichkeit	Thematisieren des Themas Diversität (Verschiedenheit, Vielfältigkeit) in Bildungseinrichtungen	W
20	1	Fachtage zu bestimmten Schwerpunktthemen	Veranstalten von und Teilnahme an Fachtagen unter Beteiligung von Experten zu best. Schwerpunktthemen z.B. Zukunftstag, Ausbildungsmessen, Projektwochen, Öffentlichkeitsarbeit etc.	L
21	1	"Sinnesparcour"	Projekte zum Erleben von Sinnesbeeinträchtigungen - AG zur Konzepterstellung in bestehender AG Kita möglich; z.B. Behinderungsarten nachbilden - Rollstuhlparcour, MS-Parcour, etc. Beirat kann behilflich sein	L
22	1	Qualifizierung	Qualifizierung aller Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen einer Grundlagenqualifizierung für inklusive Bildung - Erarbeiten eines Fortbildungscurriculums (Qualifizierung und Zertifizierung); Vorbereiten von Vertragsvereinbarungen	E
23	1	Rahmenkonzept Kita	Erstellen einer trägerübergreifenden Rahmenkonzeption "Inklusion in der Kita" in Zusammenarbeit mit den Trägern der Einrichtungen (bei nächster Fortschreibung der "Rahmenvereinbarung Kinder mit Behinderungen in Kitas)	W
24	4	Schulungen von Personal	Ermittlung, welche Fortbildungsbedarfe bestehen und Angebot geeigneter Fortbildungsveranstaltungen - Sensibilisierung im Umgang mit MmB; Info zur leistungsgerechten Arbeitsplätzen, Demografie (Alters- und Altersgerechte Arbeitsplätze) und weiteren Themen Ziel: Unterstützung zum Erhalt des Arbeitsplatzes und beim beruflichen (Wieder)einstieg; Einstellung von Azubis	L
25	2	Barrierefreiheit bei öffentlichen Gebäuden und Anlagen (Straßen, Wege, Plätze herstellen	Entwicklung von Standards und Umsetzung dieser bei zukünftigen Planungen - Die vorhandene gebaute Umwelt entspricht oft nicht den gesetzlichen Anforderungen	L

26	2 3	Leitsystem für öffentliche Gebäude	Konzept ist sinnvoll für alle Besucher der öffentlichen Gebäude; barrierefreie Infotafel mit entsprechenden Informationen für MmB - nach und nach werden alle öffentlichen Gebäude ergänzt	E
27	5	Rauchmelder / Notausgang-Hinweise für alle städtischen Veranstaltungsorte auch mit optischen Signalen für Menschen mit Hör,-oder Sehbehinderung	Vorschrift ist einzuhalten - Planung und Umsetzung; Zwei-Sinne-Prinzip, Evakuierungsplan	E
28	2	barrierefreier Zugang zu Aulen	Zugänglichkeit soll verbessert werden	L
29	2	Leitfaden zur Thematik Vorrang der Barrierefreiheit in der Denkmalpflege	Hinsichtlich der baulichen Veränderungen an Gebäuden, die unter Denkmalpflege stehen, gibt es unterschiedliche Vorstellungen über die Herstellung der Barrierefreiheit	E
30	2	Checklisten bei Projektplanungen, Angaben in Projektvorlagen	Entwicklung von Checklisten. Die Umsetzung der Belange von MmB werden in eigenen Kapiteln in den Beschlussvorlagen des Rates separat ausgewiesen und dadurch verdeutlicht	W
31	2 3	Berücksichtigung der Belange der MmB in der Bauleitplanung	Kommunale Bauleitplanung - beim Grundsatz des Bauplanungsrechts finden die Belange von MmB mehr Berücksichtigung	E
32	2	Entwicklungskonzept barrierefreie Verkehrsinfrastruktur in SZ mit Ratsbeschluss	Erstellen eines Konzeptes; z.B. Masterplan Mobilität	L
33	2 3 5	Bau / Veranstaltungen	Konzept für öffentliche Veranstaltungen erarbeiten, damit für MmB eine Teilnahme möglich ist. Vereinfachung bei der Durchführung; Pflichtenheft auch mit Hinweisen, wo z.B. Ausstattung ausgeliehen werden kann. Kontrolle und Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen an Anlagen und Gebäuden - jede Maßnahme berücksichtigt die Belange von Menschen mit Behinderungen. Standards werden durch Handlungsanweisungen verbindlich - Erstellen unter Berücksichtigung der Gesetze, DIN-Normen, allgemeinen Richtlinien, und Empfehlungen. Toleranz-, bzw. Ermessensausübung angemessen aber verbindlich. Regelkonforme Ausführung der Aufträge im Sinne barrierefreies Bauen	E
34	3	Pflichtbauberatung für alle Antragsteller / innen einer Baugenehmigung	Einflussnahme auf das Baugenehmigungsverfahren im Sinne der Barrierefreiheit	W
35	2	Kriterien für Förderung und Bezuschussung von Maßnahmen und Projek-	Barrierefreiheit soll ein Entscheidungskriterium für die Vergabe von städtischen Zuschüssen werden. Erarbeitung eines Kriterienkataloges	L

		ten		
36	2	Anzahl und Regelkonformität von Behindertenparkplätzen	Prüfen, mit Betroffenen abstimmen, bei Bedarfsfeststellung Anzahl erhöhen; Verzeichnis mit Standorten veröffentlichen	L
37	3	Barrierefreie Wahllokale und Parkplätze an diesen	Angebot an barrierefreien Wahllokalen ist noch nicht abschließend umgesetzt	L
38	3	Bedarfsgerecht denken, planen, bauen. Ausreichende Wohnmöglichkeiten für MmB schaffen	Runder Tisch "Wohnen"	E
39	3	Barrierefreie Umbauten	Sensibilisierung der Wohnungsunternehmen, barrierefreie Umbauten zu tätigen, freiwillige Selbstkontrolle im Wohnungsbau und Einhaltung der Vorgaben	E
40	3	Durchmischung von Häusern und Quartieren	Inklusives Stadtquartier	L
41	3	Wohnortnahe Versorgung	Poolen von Leistungen	L
42	5	Erweiterung des Angebotes an barrierefreien Spielgeräten auf städtischen Spielplätzen	Teilhabe von Kindern mit Behinderungen	L
43	4	Erfüllung der Beschäftigungsquote	Eigenverpflichtung; Ziel: Förderung der Beschäftigung	L
44	5	Einrichten eines Patenpools	ehrenamtliche Unterstützung von MmB - Erweiterung der Freiwilligenarbeit	W
45	1	Projekt: "Ich-Buch"	Anfertigen eines "Ich-Buches" mit persönlichen Vorlieben, Stärken, Portfolio. Individuelle Bildungspläne werden weitergereicht; Verständnis bei stark kommunikationsbeeinträchtigten Menschen wird erleichtert.	L
46	1	Individualität/Selbstwirksamkeit	allg. Kompetenzen entwickeln, Selbstverwirklichung zulassen, Angebot wiederkehrender Schulungen für MA/Personal	E
47	1	Ganztagsbetreuung Schule/Hort	Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Ganztagsbetreuung und Hort sicherstellen - Konzepte für Modellprojekte erstellen	E
48	1	Räume für Einzelförderung und Betreuung	Räume für Einzelförderung in jeder Kita schaffen - Kartieren der bereits entsprechend vorhandenen Räumlichkeiten, Prioritätensetzung des weiteren Ausbaus. Auflistung der Kitas, in denen die Voraussetzungen bereits erreicht sind. Prioritätensetzung für die Ausweitung der individuellen Betreuung Ziel: Möglichkeiten zur Inklusiven Betreuung	L

			ung von Kindern mit Behinderung in jeder Kita schaffen	
49	2	Stadtentwicklungskonzept "Reduktion von Barrieren". Bestandsaufnahme der nicht rollstuhlgerechten bzw. barrierefreien Grünanlagen, Friedhöfe und Spielplätze einschließlich der Zuwege	Bestehende Barrieren aufzeigen, Standards zur Reduktion und Prioritäten zur Veränderung. Aufzeigen der aktuellen Gegebenheiten. Ziel: Veröffentlichung der Liste und Zeitplan für die Veränderungen	E
50	2	Gewinnung externer Kooperationspartner in der Gesundheits- und Wohnungswirtschaft, im Sport- und Freizeitbereich	Veränderungen sind notwendig, durch Zusammenführung (Netzwerke) aller Beteiligten bei gemeinsamen Maßnahmen und Projekten - auch über städtische Zuständigkeiten hinaus.	W
51	2	Wartehäuschen an Bushaltestellen - Barrierefrei gestalten, ebenfalls Umgebung (befestigte Wege, Parkplätze)	Befestigte Bereiche und bei besonderen Wetterlagen vorrangige Räumdienste	L
52	2	Öffentliche WC-Anlagen barrierefrei zugänglich machen	bei bestehenden WC-Anlagen die Möglichkeit der Verbreiterung der Türen prüfen, Euroschließsystem einbauen, Notrufsystem u.a.	L
53	2	Kommunikationssysteme - Homepage der Stadt barrierefrei gestalten	Auch Bescheide, Infoblätter, Broschüren etc. in leichter Sprache	L
54	3	Angebot an Infos über Unterstützungsmöglichkeiten in leichter Sprache	Angebote zusammenstellen, "Übersetzer" in leichte Sprache einbinden bzw. beauftragen	E
55	2	Barrierefreier Zugang zur Wasserfläche am Salzgittersee	Zugänglichkeit herstellen	E
56	2	Mobilitätsbegleiter in Bussen und auf Friedhöfen. Schulung von ehrenamtlichen Begleitpersonen - wie z.B. Mobilitätshelfer	Unterstützung von MmB auch für Veranstaltungen Projektvorschlag für Ref. 60 bzw. Stadtquartiersarbeit	L
57	2	Barrierefreie Busse	Anschaffung - Nahverkehrsplan - Vorgaben durch Gesetz und Umsetzung (Zweckverband); Vereinbarungen mit der KVG	L
58	2	Barrierefreie Bahnsteige und Bahnhöfe mit Zügen und Zuwege	Mögliche Sensibilisierung bzw. Einflussnahme auf DB nutzen; Vereinbarungen mit der DB	L
59	3	Vertrautes Wohnumfeld erhalten. Freiwillige gene-	Voraussetzungen dafür schaffen – Absichtserklärungen - Konzepterstellung	W

		rationsübergreifende Unterstützungskonzepte		
60	3	Ausbau betreuter Wohnformen, Kurzzeitwohnen, Wohnprojekte für Eltern mit Behinderungen	Konzepterstellung	P
61	3	Wohnprojekte für Eltern mit Behinderungen	Konzepterstellung	P
62	3	Größere Anzahl von Sitzbänken im Stadtgebiet	Verweilplätze geeignet für Menschen mit Behinderungen, Sitzhöhe, Arm,- Rückenlehne	E
63	5	Wanderkarten für MmB	Wanderwege sollen für MmB ausgewiesen werden mit Zusätzen der Beschaffenheit der Wege, Einkehrmöglichkeiten, Barrierefreiheit dazu und Behinderten-WC	W
64	5	Sportentwicklungsplan	Konzepterarbeitung aufbauend auf Sportentwicklung2020 Salzgitter Fachhochschule Studiengang Sportmanagement (Beispiele wie Braunschweig und Lingen aufgreifen)	W
65	5	Bauliche Barrierefreiheit schaffen	zu allen öffentlichen Sport-,Freizeit-,Kultur- und Bildungseinrichtungen,	E
66	4	Ausweitung der Kooperation zur verzahnten Ausbildung mit regionalen Betrieben	Besondere Angebote für MmB, Kooperationsverträge können erarbeitet und abgeschlossen werden. Ziel: Verbesserung der Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt; Schulungen für Arbeitgeber	E
67	4	Erhöhung von betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen	Ansprache von potenziellen Arbeitgebern; Ziel: Förderung der Beschäftigung; Sensibilisierung der Arbeitgeber	E
68	4	Schaffung eines barrierefreien Arbeitsumfeldes	nicht nur die behindertengerechte Umgestaltung einzelner Arbeitsplätze, sondern grundsätzliche Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden	E

Ein besonders herzlicher Dank geht an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Teilprojektgruppen, insbesondere den Teilprojektverantwortlichen:

Teilprojekt 1: Bildung und Erziehung

Frau Dr. Roswitha Krum

Teilprojekt 2: Planung, Infrastruktur und Mobilität

Herr Harald Toppe

Teilprojekt 3: Wohnen und Teilhabe

Herr Jörg Schumann

Teilprojekt 4: Arbeitswelt

Herr Lothar Schmidtke

Ab Juni 2014 Frau Andrea Lietz

Teilprojekt 5: Freizeit und Kultur

Herr Lothar Herms

Anlagen:

- Dokumentation der Auftaktveranstaltung
- Dokumentation der Zwischenbilanzveranstaltung
- Leitlinien – Stadt mit Zukunft Arbeitsprogramm von Herrn Oberbürgermeister Frank Klingebiel Teil 2 Leitlinien 2010